

FAQ

Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF) 2023

Fragen und Antworten zur Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF) 2023 aus der Erfahrung und den Erkenntnissen des Fachverbandes der Mineralölindustrie in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich

Version: 6.0
Stand: 23.07.2024
Autoren: Michael Struckl, Bernhard Dewitz

Eine Veröffentlichung dieses Dokumentes ist nur in vollem Wortlaut mit insgesamt 28 Seiten gestattet. Eine auszugsweise Veröffentlichung des Dokumentes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Verfasser.
© Wirtschaftskammer Österreichs und Fachverband der Mineralölindustrie, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Vorwort

Es wurden mit der Veröffentlichung der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF 2023) im BGBL. II Nr. 45/2023 verschiedene Fragen an den Fachverband der Mineralölindustrie (FVMI) und an die Wirtschaftskammer Österreich gestellt, welche nachstehend gesammelt und aufgrund der Erfahrungen aus der Mitarbeit bei der Erstellung der VbF wie folgt beantwortet wurden. Auch mit Erscheinen der Novelle 2024 im BGBL. II Nr. 141/2024 besteht Erklärungsbedarf, welcher nachstehend zu den bestehenden Antworten eingearbeitet wurden.

Einige der Antworten sind als fachliche Meinungen für die Gleichwertigkeit von Maßnahmen anzusehen, die im konkreten Einzelfall einer behördlichen Genehmigung z.B. nach § 82 (3) GewO bedürfen.

Trotz der sorgfältigen Ausarbeitung der Antworten lehnen die Autoren und die Herausgeber sämtliche Haftungen in der Anwendung der Inhalte dieses Dokumentes ab.

Inhalt

Grundsätzliches	2
1. Abschnitt - Allgemeines.....	6
2. Abschnitt - Technische Ausführung und technische Anforderungen	9
3. Abschnitt - Explosionsgefährdete Bereiche	13
4. Abschnitt - Unterlagen und Prüfungen.....	14
5. Abschnitt - Lagerung	17
6. Abschnitt - Tankstellen	20
7. Abschnitt - Füllstellen.....	23
8. Abschnitt - Verkaufsräume und Vorratsräume.....	25
9. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	26
Was Sie vielleicht auch noch wissen wollten.....	27

Grundsätzliches

1. Ab wann gilt die VbF 2023?

Die VbF 2023 wurde mit 14.02.2023 veröffentlicht und tritt gem. §50 mit dem folgenden Monatsersten in Kraft, also mit 01.03.2023

Als bestehende Betriebe gelten Betriebe, die vor Inkrafttreten der Verordnung genehmigt wurden (gilt für gewerbliche Betriebsanlagen und Rohrleitungsanlagen; bestehende Eisenbahnanlagen und Bodeneinrichtungen sind solche, mit deren Bau vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde) es gilt das Datum des Inkrafttretens der jeweils letzten Fassung, also nun der 01.07.2024.

2. Ab wann gilt die Novelle 2024 zur VbF 2023?

Die Novelle zur VbF 2023 wurde mit dem BGBl II 141/240 mit 04.06.2024 veröffentlicht und tritt gemäß Ziffer 13 als zusätzlichen Absatz der VbF 2023 §50 (2) mit dem folgenden Monatsersten in Kraft, also mit 01.07.2024.

3. Was sind die wesentlichen Änderungen der VbF 2023 zur VbF 1991?

Nachstehend eine Auflistung wesentlicher Änderungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

1. Anpassung an die CLP und neue Klassifizierung der brennbaren Flüssigkeiten durch Verschiebung der Flammpunktgrenzen (§3)
 - a. Gefahrenkategorien mit arabischen Ziffern anstelle Gefahrenklassen mit römischen Ziffern;
 - b. Keine Unterscheidung in wassermischbare und nicht-wassermischbare brennbare Flüssigkeiten;
 - c. Besonders gefährliche brennbare Flüssigkeiten ohne Gefahrenklasse Ziffer sind jetzt Gefahrenkategorie 1 und dementsprechend Gef. Kl. I Gefahrenkategorie 2 etc.;
 - d. Es sind nur noch Gasöl und Petroleum brennbare Flüssigkeiten (Gef, Kat. 4) der ehem. Gefahrenklasse III;
2. Genauere Abgrenzung der Lacke und Mischungen von brennbaren Flüssigkeiten und der Zuordnung zur VbF 2023 (§1 (9));
3. Keine Großtanklager mehr im Geltungsbereich der VbF 2023 (§1 (8));
4. Karten-Tankstellen gelten auch als öffentliche Tankstellen (§4 Z31);
5. Doppelmantelüberwachung nur noch mit gasförmigen Medien zulässig (§6 (4)) - gilt auch mit Übergangszeit für bestehende Anlagen;
6. Unterirdische produktführende Rohrleitungen müssen doppelwandig mit gasförmiger Lecküberwachung ausgeführt sein (§10 (3)) - gilt auch mit Übergangszeit für bestehende Anlagen;
7. Erweiterte Vorschriften für Sicherheitsschranke (§12)
 - a. 10-facher Luftwechsel mit Entlüftung ins Freie über feuerbeständige Lüftungsleitungen (§12 (1) Z 3
 - b. Umluftbetrieb mit Aktivkohle-Filter bei eingeschränkten Lagermengen (§12 (1) Z4)
8. Definition von ex-Zonen (Abschnitt 3);
9. In Zone 2 dürfen nicht geeignete Betriebsmittel bei Gaswarnanlage mit 20% UEG Alarmierung und bei 40% Abschaltung der Betriebsmittel (§20 (2));
10. Definitionen zur Ausführung des Blitzschutzes §21;
 - a. Abfangen von mind. 95% der Einschläge für Lagerungen von mehr als 5000 l Gefahrenkategorie 1 und 2 (§21 (4) Z2);
 - b. Beschreibung der Blitzschutzmaßnahmen im Explosionsschutzdokument (§21 (4) Z3) - gilt auch für bestehende Anlagen;
11. Erweiterte Unterlagen im Rahmen der Einreichung (§22 (2));
12. Erweiterte Prüfungen bei erstmaliger Prüfung (§25 (1));
 - a. Prüfung auf Eignung der Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen und Leckanzeigesysteme (§25 (1) Z3);
 - b. Prüfung der Eignung der Maßnahmen zum Explosionsschutz (§25 (1) Z4);
 - c. Materialeignungsnachweis (§25 (2) Z3);
 - d. Nachweis über Einhaltung der der Maßnahmen zum Explosionsschutz inkl. Eignung und Funktionsfähigkeit mechanischer Lüftungsanlagen (§25 (2) Z6)

- e. Nachweis über Eignung und Funktionstüchtigkeit wesentlicher Sicherheitseinrichtungen (§25 (2) Z7)
- 13. Änderungen bei den wiederkehrenden Prüfungen (§26) bzw. Fristen (§28)
 - a. Gasförmig leckwarnüberwachte Rohrleitungen bzw. bei Behältern keine Druckprobe mehr notwendig (§26 (2));
 - b. Einwandige Rohrleitungen alle 3 Jahre (§28 (1) Z3);
 - c. Jährliche Prüfung von wesentlichen Sicherheitseinrichtungen (§28 (1) Z9)
- 14. Genauere Definition von unzulässiger Lagerung (§31);
- 15. Genauere Definition von Zusammenlagerung (§32);
- 16. Genauere Definition der Lagermengen bei oberirdischer Lagerung §33 durch tabellarische Darstellung;
- 17. Keine Unterscheidung der Lagermengen auf Baustellen bzw. im allgemeinen und deutliche Erhöhung der Lagermengen auf Tankstellen für Gasöl auf 50.000 Liter (§36 (2));
- 18. Oberirdische Lagerung von Ottokraftstoffen (Motorbenzin) nur auf Betriebstankstellen in explosionsdruckstoßfestem Behälter ≤ 1.000 Liter (§36 (3));
- 19. Eine 2. Türöffnung muss im Shopgebäude vorhanden sein, damit eine Benzin-Zapfsäule in 5,0 m Abstand zum Shop-Eingang betrieben werden darf.
- 20. Keine Zapfsäuleninsel mehr notwendig, sondern nur noch ein gleichwertiger mind. 12 cm hoher Anfahrerschutz (§40 (1))
- 21. Unterschiedliche Regelungen für Automaten-Tankstellen für
 - a. öffentliche Tankstellen mit Ottokraftstoff-Abgabe (§42 (1));
 - b. öffentliche Tankstelle nur für Gasöle (§42 (2));
 - c. öffentliche Tankstelle nur für Gasöle mit Abgabe ≤ 40 l/min (§42 (3));
- 22. Wiederkehrende augenscheinliche Kontrollen 3x wöchentlich von Automaten - Tankstellen (§42 (4))
- 23. Verpflichtende ‚Freiraum-Kontrolle‘ (Kontrolle des vorhandenen Flüssigkeitsstandes im zu befüllenden Behälter) vor der Befüllung der Behälter (§43 (2) Z2);
- 24. Verpflichtende Überfüllsicherung bei Bottom-Loading (§44 (2) Z1);
- 25. Wirkungsbereich mit 2,5 m gemessen von Anschlüssen des Fahrzeuges und dem des Lagerbehälters definiert (§44 (3));
- 26. Auffangvolumen bei Bottom-Loading entsprechend 5 Minuten der maximalen Abgabemenge oder bei Schnellschlusseinrichtungen ohne Selbsthaltung oder Überfüllsicherungen entsprechend der Menge bis zum wirksam werden der Maßnahme (= Reaktionszeit der Sicherheitseinrichtung x der maximalen Abgabemenge (§44 (4));
- 27. Füllanlagen in Räumen müssen eine mechanische Absaugung an der Entstehungsstelle haben mit einer 15 Minuten Nachlaufzeit (§44 (6));
- 28. Abtrennung des Betankungsbereiches bei Füllschächten / -schränken an Tankstellen zu anderen Bereichen für Tankstellen (§45 (2));
- 29. Regale in Verkaufsräumen und Vorratsräumen müssen aus nichtbrennbaren oder schwer entflammbar Werkstoffen sein (§47 (3) Z1);
- 30. In Verkaufsräumen muss ein Mindestabstand zu leicht brennbaren Materialien von 2,0 m eingehalten werden (§47 (3) Z2);
- 31. In Regalfächern dürfen nur unverpackte nicht brennbare Waren gelagert werden (§47 (3) Z3);
- 32. Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen (§49):
 - a. Tausch des Überwachungsmediums (= Behältertausch siehe Frage 114) (§49 (1) Z2);
 - b. Produktführenden unterirdische Rohrleitungen in Doppelwandausführung (§49 (1) Z5);

4. Was sind die wesentlichen Änderungen an der VbF 2023 durch die Novelle 2024?

Das Erscheinen einer Novelle zur VbF 2023 kurz nach deren ursprünglichen Veröffentlichung wurde aufgrund umsetzungstechnischer Schwierigkeiten notwendig, in welcher folgende Punkte der ursprünglichen VbF 2023 geändert wurden:

1. Die Lagermengen in Sicherheitsschränken der GK 1 wurde auf max. 50 Liter durch Änderung des §12 (1) Z4 lit. a) beschränkt, wo in der Ursprungsversion der VbF 2023 100l möglich waren, sofern keine GK 2 - Mengen gelagert wurden.
2. Redaktionelle Änderungen ohne Auswirkung:
 - a. Im §33 (1) in der Tabellenüberschrift wurde der im Verordnungstext ansonsten verwendete Begriff ‚Lagerungsart‘ gegen den Begriffes ‚Ort‘ getauscht.

- b. Im §33 (3) wurde in Z3 und §33 (4) Z3 des in der Ursprungsversion der VbF 2023 fehlerhaften Verweises auf Tabellenziffer 9 des §33 (1) ausgebessert.
3. Im §33 wurde ein neuer Absatz 1a eingeführt, womit der
- §33 (1) (oberirdischen Lagermengen) auch für Arbeitsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen oder Baustellen und
 - zusätzlich §33 (1) Z1 (nur die Höchstmengen und nicht auch die Anzahl der jeweiligen Lagerarten gem. Z2) auch für Vorratscontainern auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen gilt.
4. Im §35 wurden die in der Ursprungsversion der VbF 2023 äußerst kritischen bewerteten Schutzstreifen-Abstände entschärft, indem
- der ursprüngliche §35 (1) mit den großen Abständen nur noch für GK 1, GK 2 und GK 3 gilt;
 - ein neuer §35 (2) für GK 4 eingeführt wurde, wo die Abstände bis 40.000l mit 3m und über 40.000l mit 5m geringer definiert wurden.
 - Außerdem wurden die Abstände für bestehende Anlagen im §49 (1) Z6 für GK 1, GK 2 und GK 3 und für GK 4 im §49 (1) Z7 abgeändert.
5. Im §38 (3) wurde die ursprüngliche Formulierung ‚Bauprodukte, die keinen Beitrag zu einem Brand leisten können‘ aufgrund der restriktiven Auslegung der aktuellen Europäischen Normung durch ‚nicht brennbare Baustoffe‘ bzw. ‚brennbare Stoffe‘ ausgetauscht.
6. Der §39 (3) Z4 wurde dahin gehend geändert, dass nicht das gesamte Gebäude mit Abgabeeinrichtungen aus nicht brennbaren Baustoffen (in der Ursprungsversion ‚Bauprodukte, die keinen Beitrag zu einem Brand leisten können‘) bestehen muss, sondern nur der davon betroffene Gebäudeteil.
7. Es wurden für bestehende Anlagen umfassende Änderungen durch Abänderung des §49 durchgeführt:
- Im §49 (1) Z1 wurde die Nicht-Anwendbarkeit des §7 (2) (Begehbarkeit von oberirdischen Behältern) gestrichen, weil schon in der Ursprungsversion der VbF 2023 eine eigene Regelung im §49 (1) Z3 mit mindestens 2 Seiten begehbar und 2 Seiten einsehbar vorhanden war.
 - Die unverhältnismäßige Anwendbarkeit des 8m-Abstandes zwischen Ottokraftstoff-Zapfsäulen und Gebäuden (z.B. Shop) bzw. tieferliegenden Bereichen gem. §38 (3) Z2 und Z3 für bestehenden Anlagen in der Originalversion der VbF 2023 wurde im §49 (1) Z1 mit der Novelle 2024 entfernt.
 - Eine ebenfalls kritische Festlegung in der Ursprungsversion der VbF 2023 die Dichtheit der Domschächte gemäß §8 (2) Z1 und Z5 für bestehende Anlagen ohne einer Setzung einer Übergangsfrist wurde nun an die Übergangsfristen des §49 (1) Z2 (Anpassung an das Leckmedium = Behältertausch - siehe dazu auch Frage 114) angepasst.
 - Das größte Problem der Ursprungsversion der VbF 2023 war die extrem kurze Anpassungsfrist im §49 (1) Z2 lit. a) für Lagerbehälter mit Baujahr bis 1985 bis zum 31.12.2025. Mit der Novelle wurde für diese Behälter der lit. a) eine Verlängerungsregelung unterhalb der lit d) eingeführt:
 - Positive Dichtheitsprüfung gem. §23 Z3 zwischen 01.01.2025 und 31.12.2025
→ Verlängerung bis 31.12.2027;
 - Weitere positive Dichtheitsprüfung gem. §23 Z3 zwischen 01.01.2027 und 31.12.2027
→ Verlängerung bis 31.12.2029;
8. Die wiederkehrende Überprüfung der zu den wesentlichen Sicherheitseinrichtungen zählenden mechanischen Überfüllsicherungen gem. §26 (3) Z4 wurde durch den §49 (1) Z5 aufgrund des enormen Aufwandes für vor dem 30.06.2024 genehmigte Anlagen als nicht notwendig definiert.
ACHTUNG: Die mechanischen Überfüllsicherungen gemäß §26 (3) Z4 müssen bei neu ab dem 01.07.2024 genehmigte Anlagen jährlich gemäß §28 (1) Z9 mit enormem Aufwand geprüft werden. Daher empfiehlt sich bei diesen Anlagen der Einbau von elektronischen Überfüllsicherungen.
9. Die Schutzstreifen-Abstände gemäß §35 wurde wie folgt für vor dem 30.06.2024 genehmigte Anlagen abgeändert:
- §49 (1) Z6 für GK 1, GK 2 und GK 3 auf
 - ≤5.000l mit 0m (kein Schutzstreifen)
 - 5.000l ≤10.000l mit 10m
 - im §49 (1) Z7 für Gasöle auf

- i. ≤ 200.000 l mit 0m (kein Schutzstreifen)
- 10. Die oberirdische Gasöl-Lagerung auf Tankstellen gemäß §36 (2) wurde für vor dem 30.06.2024 genehmigte Anlagen gem. §49 (1) Z8 wie folgt definiert:
 - a. auf öffentliche Tankstellen ≤ 12.000 l möglich
ACHTUNG: ehemalige ‚Karten-Tankstellen‘ gelten in der VbF 2023 als öffentliche Tankstelle und daher stellt diese Übergangsvorschrift eine Verringerung der oberirdischen Gasöl-Lagermengen für diese Tankstellen dar (siehe dazu auch Frage 26)!
 - b. auf Betriebstankstellen bis 20.000 l möglich
- 11. Eine ebenfalls umfangreiche bauliche Anpassungsmaßnahme mit der Ausstattung der Füllstellen auf Tankstellen gem. §45 (1) und (2) für vor dem 30.06.2024 genehmigte Anlagen wurde durch den §49 (1) Z9 mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung versehen, also bis 30.06.2034.
- 12. Der §49 (1) Z10 ist für die Doppelwandigkeit der Rohrleitungen gem. §10 (3) textmäßig unverändert. Allerdings gilt nun die 10 Jahres-Frist ab dem 1.7.2024.

5. Inwieweit nimmt die in Kraft getretene VbF 2023 auf bestehende Bescheide bei genehmigten Tankstellen Einfluss?

Verschärfungen der Vorschriften in der VbF 2023 müssen unabhängig der Vorgaben in den Bescheiden umgesetzt werden, wenn diese auch für bestehende Betriebsanlagen gemäß §49 (1) gelten (z.B. Über- Unterdrucküberwachung des Doppelmantels, 3 Jahresintervall für einwandige unterirdische Rohrleitungen).

6. Gilt mit in Kraft treten der VbF 2023 die Benzindampf Rückgewinnungs-Verordnung BGBl II Nr. 67/2013 weiterhin?

Ja, die Veröffentlichung der VbF 2023 hat keinen Einfluss auf Gültigkeit der Benzindampf Rückgewinnungs-Verordnung BGBl II Nr. 67/2013.

1. Abschnitt - Allgemeines

7. Gilt die VbF 2023 nur für Gewerbebetriebe?

Nein, die VbF 2023 gilt auch für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

- a) in eingeschränkter Weise für Eisenbahnanlagen §1 (2),
- b) in eingeschränkter Weise für Rohrleitungsanlagen §1 (3),
- c) in eingeschränkter Weise für Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen §1 (4)
- d) für Apotheken §1 (5) und
- e) als luftfahrtrechtliche Vorschrift auf Flugplätze und Flughäfen §1 (6)

8. Was bedeuten die Begriffe ‚unterirdisch‘ und ‚oberirdisch‘ im Sinne der VbF 2023?

‚Unterirdisch‘ im Sinne der VbF 2023 bedeutet, wenn Behälter gänzlich oder auch nur teilweise in Erdreich (z.B. mit Behälter mit Vorkopfraum) eingegraben sind. Zu den unterirdischen Behälter zählen dementsprechend auch Behälter in einem Hünengrab, wo der Behälter nicht unterhalb der Oberfläche vergraben aber zugeschüttet ist.

Unterirdische Rohrleitungen sind jene Rohrleitungsteile, die im Erdreich vergraben sind und deswegen nicht einsehbar sind.

‚Oberirdisch‘ im Sinne der VbF 2023 sind somit alle anderen Arten der Aufstellung und Verlegung von Behältern und Rohrleitungen. Auch ein Behälter in einem Tankraum unterhalb der Oberfläche in einem Kellergeschoß ist ein oberirdischer Behälter, weil eben nicht eingegraben.

9. Was sind ‚Bodeneinrichtungen‘ im Sinne des §1 (6) der VbF 2023?

Mit ‚Bodeneinrichtungen‘ gem. §1 (6) VbF 2023 sind Bauten, Anlagen und sonstige ortsfeste Einrichtungen auf Flugplätzen gemäß §59 Luftfahrtgesetz gemeint. Dazu zählen somit u.a. auch die Betankungseinrichtungen auf Flugplätzen bzw. Flughäfen.

10. Wie verhält sich §2 Z 4 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung zur VbF 2023?

Nach §2 der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung gilt diese nicht für „Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfläche bis 600 m² (d.h. auch Verkaufs- und Vorratsräume; § 1 Abs. 1 Z 1)“ und für „Betriebsanlagen die als Lager mit einer Betriebsfläche bis 600 m² betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Z 3)“ und in denen Stoffe und Gemische gelagert werden, die als gefährliche Stoffe oder Gemische einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften Lagermengen oder spezielle Aufbewahrungsformen für derartige Stoffe und Gemische festgelegt sind“. Die VbF 2023 betrifft brennbare Flüssigkeiten, mithin gefährliche Stoffe und Gemische. Lager für brennbare Flüssigkeiten würden daher die Anwendbarkeit der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung verunmöglichen. Da die VbF 2023 jedoch in der Z 3 der Tabelle in § 33 Lagermengen festlegt, die keine „spezielle Aufbewahrungsform“ erfordern, ist bis zu den dort genannten Mengen die 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung für die oben genannten Anlagentypen anwendbar. Gemäß §1 Abs. 1 VbF 2023 sind abgesehen davon die allgemeinen Maßnahmen der VbF 2023 - insbesondere die Vorschriften für die unzulässige Lagerung nach § 31 sowie den maximalen Nenninhalt oder die Bruchfestigkeit der Behälter nach §33 Abs. 2 - 5 - anzuwenden.

11. Wie sind fix an eine Anlage angeschlossene Transportbehälter (IBCs odgl.) zu beurteilen, handelt es sich dabei um eine Lagerung gem. §2 (1)?

Fix über einen längeren Zeitraum an eine Anlage oder einen Anlagenteil angeschlossene Transportbehälter (z.B. als Dosierbehälter) gelten als Teil des Arbeitsvorgangs. Es handelt sich daher um einen Ausnahmefall nach § 2 Abs. 2 Z 1 VbF 2023, somit um keine Lagerung im Sinne der VbF. Die Eigenschaft als Transportbehälter ändert daran nichts. Voraussetzung hierfür ist, dass das Volumen des angeschlossenen Behälters einer technischen Plausibilität in Bezug auf den Arbeitsvorgang entsprechen muss (= keine „Übergröße“); ist keine Verhältnismäßigkeit gegeben, dann kann es sich um eine Lagerung gem. § 2 Abs. 1 handeln (dies gilt für jegliche Behälterausführung, also nicht nur für Transportbehälter).

12. Ist eine brennbare Flüssigkeit mit Zuordnung zu einer Gefahrenklasse gem. VbF 1991 automatisch eine brennbare Flüssigkeit der entsprechenden Gefahrenkategorie gem. VbF 2023?

In den Übergangsbestimmungen §49 (4) ist eine ‚Transversion‘ von den Gefahrenklassen der VbF 1991 zu den Gefahrenkategorie der VbF 2023 bezogen auf die gefährlichen Eigenschaften vorgenommen:

- Z1 Gefahrenklasse I = Gefahrenkategorie 2
- Z2 Gefahrenklasse II = Gefahrenkategorie 3
- Z3 Gefahrenklasse III = Gefahrenkategorie 4

Der letzte Punkt ist unklar, da die Gef. Kat. 4 nur die namentlich genannten Stoffe ‚Gasöl‘ und ‚Petroleum‘ umfasst und nicht auch noch andere Gefahrenklasse III - Produkte (z.B. Scheibenfrostschutz). Die Gefahrenklasse III der VbF 1991 umfasste brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von über 55° C bis einschließlich 100° C, hingegen umfasst die VbF 2023 mit Gasöl und Petroleum nur zwei namentlich genannte Stoffe mit einem Flammpunkt über 60° C. Enthält ein Genehmigungsbescheid eine Mengenbeschränkung für eine bestimmte Gefahrenklasse, dann gilt diese Beschränkung entsprechend der obigen „Transversion“. Im Falle der Gefahrenklasse III bedeutet das, dass eine derartige Beschränkung - sofern keine bestimmten Flüssigkeiten im Bescheid genannt sind - sinngemäß für die vorhandenen brennbaren Flüssigkeiten der Kat. 4 gilt, also nur Gasöl und Petroleum; andere brennbare Flüssigkeiten der (ehemaligen) Gefahrenklasse III mit einem Flammpunkt bis 100° C sind von der VbF 2023 nicht mehr erfasst. Eine Klassifizierung nach §3 VbF 2023 ist aber aufgrund der verschobenen Flammpunktgrenzen auf jeden Fall sinnvoll.

13. Entsprechend die Gefahrenkategorien der CLP z.B. aus Sicherheitsdatenblätter jenen der VbF 2023?

Im Allgemeinen schon, weil die gleichen Flammpunktgrenzen und Grenzen für den Siedebeginn bei CLP und VbF 2023 verwendet werden. Aber es gibt folgende Ausnahmen:

- Ottokraftstoffe (Motorbenzin) werden trotz einem Siedebeginn um 35° C grundsätzlich als Gefahrenkategorie 2 gem. §3 (5) definiert. Dies gilt auch dann, wenn die Methanolbeimischung höher ist als üblich (z.B. „A20-Benzin“), es zählt der Verwendungszweck.

- Es gibt im Gegensatz zur CLP eine Gefahrenkategorie 4, welche nicht der Gefahrenkategorie 4 des GHS entspricht, sondern nur ‚Gasöle‘ und ‚Petroleum‘ als namentlich genannte Stoffe umfasst.

14. Ist eine Aktualisierung des Sicherheitsdatenblattes einer brennbaren Flüssigkeit aufgrund der Neuerscheinung der VbF 2023 notwendig?

Ergeben sich Änderungen des Sicherheitsdatenblattes durch die VbF 2023, ist eine Überarbeitung notwendig. Sofern neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden, ist das Sicherheitsdatenblatt unverzüglich zu aktualisieren, und muss allen früheren Abnehmern der letzten 12 Monate zur Verfügung gestellt werden. Alle anderen Änderungen erfordern keine unverzügliche Aktualisierung und auch kein erneutes Übermitteln an frühere Kunden. Siehe auch Sicherheitsdatenblatt_Folder.pdf (wko.at)

15. Ist mit Wasser verdünnter gebrauchsfertiger Scheibenfrostschutz eine brennbare Flüssigkeit gem. VbF 2023?

In vielen Fällen ja, weil die Verdünnung mit Wasser keine wesentliche Änderung in der Brennbarkeit der Flüssigkeit ergibt. Erst bei sehr hohen Verdünnungsraten > 50% verändert sich die Brennbarkeit. Mit einem Nachweis mit dem Negativergebnis der Prüfung auf selbstunterhaltende Verbrennung gemäß §3 (4) entsprechend dem Punkt 2.6.4.5 CLP-VO können Scheibenfrostschutz-Wassergemische als nicht-brennbare Flüssigkeit definiert werden. Genaue Information über die Klassifizierung ergeben sich aus dem Sicherheitsdatenblatt des Herstellers. Der §1 (9) VbF 2023 ist für Scheibenfrostschutz nicht anwendbar.

16. Sind Betriebsanlagen zur Lagerung von Treibstoffen mit Bio-Anteil trotz der Definition des §4 Z47 und Z48 im Geltungsbereich der VbF 2023?

Ja, alle Mineralölprodukte in einem Gemisch mit Bioanteilen (B7, E5 bzw. E10) gelten als ‚flüssiges Mineralölprodukt‘ entsprechend des §4 Z47 bzw. Z48.

17. Gilt die VbF 2023 für e-Fuels und Bio-Diesel bzw. Bio-Methanol?

E-Fuels, Bio-Diesel bzw. Bio-Ethanol sind zwar keine Mineralölprodukte, aber diese Produkte werden genauso wie die Mineralölprodukte zum Betrieb von KFZ verwendet. Dementsprechend sind insbesondere die §§ 36 - 42 der VbF 2023 bei dieser Art der Verwendung auch für diese Kraftstoffe anzuwenden.

Die weiteren Teile der VbF 2023 (Lagerung, Füllstellen usw.) gelten für diese Kraftstoffe dann, wenn die Flammpunktgrenzen des § 3 VbF 2023 zutreffen. Dies ist etwa bei Bio - Diesel nicht anzunehmen.

18. Gilt die VbF 2023 für Alkylatbenzin („Aspen“)?

Alkylatbenzin ist ein Kraftstoff, der üblicherweise aus überschüssigen Gasen der Rohöldestillation hergestellt. Alkylatbenzin gilt als „Kraftstoff“ mit der Zusatzeigenschaft, dass die Abgase arm an CMR-Stoffen sind, und der vorwiegend für die Verwendung für handgeführte Geräte (Rasenmäher, Motorsägen usw.) bestimmt ist. Alkylatbenzine haben einen sehr niedrigen Flammpunkt und einen teilweise sehr niedrigen Siedebeginn ab 20° C und können daher in die Kategorie 1 der VbF 2023 fallen.

§ 4 Z 47 VbF 2023 definiert Ottokraftstoff als flüssiges Mineralölprodukt, das zum Betrieb von Kraftfahrzeugen dient. § 3 Abs. 5 VbF 2023 legt fest, dass Motorenbenzin (Ottokraftstoff bzw. Vergaserkraftstoff) als brennbare Flüssigkeit der Kategorie 2 gilt. Da Alkylatbenzin auch (wenn auch nicht vorwiegend) zum Betrieb von KFZ dienen kann, ist § 3 Abs 5 anwendbar, demnach ist Alkylatbenzin eine brennbare Flüssigkeit der Gefahrenkategorie 2.

19. Sind Schneidöle auf Basis von n-Paraffine C10-C13 mit Flammpunkt 70° C bzw. Korrosionsschutzprodukte mit Flammpunkt 62° C der Gefahrenkategorie 4 zu zuordnen?

Nein, die Gefahrenkategorie 4 umfasst lediglich die namentlich genannten Produkte ‚Diesel‘ und ‚Petroleum‘. Alle anderen Produkte auch jene mit einem Flammpunkt > 60° C sind keine brennbaren Produkte gem. der VbF 2023.

20. Ist Heizöl leicht Schwechat 2000 ein Gasöl und somit ein Produkt der Gefahrenkategorie 4 der VbF 2023?

Heizöl leicht Schwechat 2000 gilt nicht als Gasöl und gilt somit nicht als Produkt der Gefahrenkategorie 4 der VbF 2023.

Die konkrete Zuordnung der Produkte zu Produktgruppen (z.B. Gasöle) erfolgt aufgrund der Kombinierten Nomenklatur. Nach der Erdölstatistik-Verordnung 2011, BGBL. II Nr. 226/2011 idF der Verordnung BGBL. II Nr. 352/2014, sind Gasöle Produkte der Positionen 2710 19 31, 2710 19 35, 2710 19 43, 2710 19 46, 2710 19 47, 2710 19 48, 2710 20 11, 2710 20 15, 2710 20 17 und 2710 20 19 der „Kombinierten Nomenklatur“.

Heizöl leicht Schwechat 2000 hat lt. Lieferspezifikation der OMV eine KN (Zollnummer) von **2710 19 66**, und diese KN wird nicht unter der Reihe für Gasöle genannt.

21. Gilt die VbF 2023 für Arzneimittel, Lebensmittel und Aromastoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Medizinprodukte?

Diese Produkte sind gem. §1 (7) aus der VbF 2023 ausgenommen. Zur Beurteilung sind die jeweiligen Materiengesetze und das ASchG maßgebend, die VbF kann als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden.

22. Gilt die VbF 2023 für ein Großtanklager mit oberirdischer Lagerung?

Die VbF 2023 gilt nur für Lagerung in Behältern $\leq 130\text{m}^3$ (§1 (8) Z1) und für Gesamtlagermenge oberirdisch $\leq 520\text{m}^3$ (§1 (8) Z2) und somit nicht für die Lagerungen / Behälter eines Großtanklagers, weil vor allem für diese andere Einzelfall-Betrachtungen und insbesondere die SEVESO-Vorschriften gelten.

Die Formulierung des §1 Abs. 8 bringt mit sich, dass sämtliche Einzelmengen innerhalb einer Betriebsanlage zusammengezählt werden müssen. Ergibt sich dadurch eine Überschreitung der obigen Mengen, so ist die VbF 2023 für die betreffende Betriebsanlage nicht anzuwenden und gilt als „Stand der Technik“ für ein Genehmigungsverfahren.

§ 44 VbF 2023 gilt jedoch jedenfalls Pkt. 105.

2. Abschnitt - Technische Ausführung und technische Anforderungen

23. Muss die Transportleitung genehmigt nach dem Rohrleitungsgesetz auch doppelwandig ausgeführt werden?

Nein, denn die Vorschrift gemäß §10 (3) gilt nur für Rohrleitungen, welche in den Begriffsbestimmungen im §4 Z14 als ‚an Lagerbehälter angeschlossene Einrichtungen zur Befüllung von Behältern ...‘ beschrieben sind.

Es gilt die VbF 2023 nur für ‚Nebenanlagen‘ der Transportleitungen (z.B. Slope-Behälter)

24. Gilt das Abstellen von Kesselwagone in einem Tanklager als Lagerung gem. §4 Z4?

Kesselwagone sind beim Be- und Entladevorgang gemäß §2 (2) Z4 lit. c von der VbF 2023 ausgenommen und gilt das Abstellen während dieser Zeit somit auch nicht als Lagerung.

Zusätzlich sind Eisenbahnanlagen gem. §2 (2) Z5 komplett aus der VbF 2023 ausgenommen. Dabei ist zu beachten, dass das Anschlussgleis eisenbahnrechtlich als „Eisenbahnanlage“ genehmigt sein muss. Dann gilt auch der „21-Tage-Erlass“, wonach das Abstellen vor oder nach einem Be- oder Entladevorgang maximal 21 Tage in Anspruch nehmen darf. Ist die Gleisanlage Teil einer Betriebsanlage, gelten allerdings die einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen.

25. Was sind Betriebstankstellen gem. VbF 2023?

An Betriebstankstellen dürfen nur betriebseigene Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge zur Auslieferung an Kunden (z.B. Autohändlern) betankt werden (§4 Z31).

26. Gelten Tankstellen als Betriebstankstelle gem. VbF 2023, wo nur berechtigte Personen (Kartenbesitzer) abholen können (Karten-Tankstellen)?

Nein, ‚Karten-Tankstellen‘, sind entgegen der VbF 1991 öffentliche Tankstellen. An Betriebstankstellen können bzw. dürfen nur Betriebsmitarbeiter tanken oder die Produkte zum Transport zum Kunden verladen werden (§4 Z31).

27. Darf eine Tankstelle außerhalb der Betriebszeit beliefert werden?

Nein, eine Belieferung einer Tankstelle darf nur während der Betriebszeiten erfolgen. Kann jedoch außerhalb der Öffnungszeiten der Tankstelle beliefert werden. Dementsprechend ist bei der Genehmigung auf eine deutliche Unterscheidung zwischen Betriebszeiten der Tankstellen (z.B. 24h) und den tatsächlichen Öffnungszeiten (z.B. 06:00 - 22:00 Uhr) zu achten.

28. Darf eine unterirdische Tankanlage bei Leckalarm weiter betrieben werden?

Nein, Behälter und Rohrleitungen dürfen nur im dichten Zustand betrieben werden (§5 (2)). Eine Entleerung hat ‚unverzüglich‘ zu erfolgen. Wobei unter ‚unverzüglich‘ in der Praxis bedeutet, dass ein Behälter nicht neuerlich befüllt wird, die Ursache des Leckalarms untersucht wird und ein Fehlalarm ausgeschlossen wird, das Produkt abverkauft wird und das Produkt zeitnah entleert wird.

29. Muss der Maximal-Füllgrad am Tankinhaltmesssystem (z.B. Peilstab) auch wieder gekennzeichnet werden?

Ja, die Vorschrift wurde von der VbF 1991 übernommen und ist jetzt im §5 (6) definiert.

30. Ist die ‚Ausziehsicherung‘ bei Peilstäben auch wieder vorgeschrieben?

Ja, die Vorschrift wurde von der VbF 1991 übernommen und ist jetzt im §6 (3) definiert.

31. Dürfen unterirdische Doppelwandbehälter mit Leckflüssigkeitsüberwachung verwendet werden?

Nein, es darf nur eine gasförmige Doppelmantelüberwachung bei unterirdischen Doppelwandbehältern eingesetzt werden. Mit einer entsprechenden Übergangsfrist gilt dies auch für bestehende Tankstellen (siehe dazu auch Frage 114)

32. Was gilt als ausreichende Dimensionierung der Lüftungsleitung?

Folgenden Dimensionierung der Lüftungsleitungen gelten als ausreichend:

- Bei Befüllung durch freies Gefälle mit Füllleitung DN 80 ist eine Entlüftung / Gaspendelleitung bei Neuanlagen DN50 bzw. bei Altanlagen DN 40 ausreichend.
- Bei Befüllung eines oberirdischen Behälters mit einer üblichen Tankwagenpumpe (bis max. 750 l/min Fördervolumen) eine Füllleitung DN 80 ist eine Entlüftung / Gaspendelleitung bei Neuanlagen DN50 bzw. bei Altanlagen DN 40 ausreichend.

33. Keine gemeinsame Lüftungsleitung in einer betriebseigene Verwertungs- oder Behandlungsanlage?

§ 6 Abs. 5 Z 3 verbietet eine gemeinsame Lüftungsleitung für brennbare Flüssigkeiten verschiedener Gefahrenkategorien bzw. für Flüssigkeiten, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können. § 6 Abs. 5 Z 5 gestattet eine Entlüftung in Form einer Einleitung in eine betriebseigene Verwertungs- oder Behandlungsanlage. Normalerweise fungiert die Lüftungsleitung für Behälter für brennbare Flüssigkeiten als Be- und Entlüftung, bei Entnahme zum Druckausgleich als Belüftung, bei Drucksteigerung im Behälter z.B. durch Temperatureinflüsse als Entlüftung. Das kann bei einer gemeinsamen Leitung dazu führen, dass im Belüftungsfall Vermischungen auftreten, die selbst bei geringen Mengen schon zu Flammpunktänderungen o.a. führen können. Ist allerdings ein Leitungssystem nur als Entlüftung ausgeführt und befindet sich ein gesondertes Belüftungsventil am Behälter, so ist diese Ausführung einer getrennten Leitungsführung gleichwertig und eine gemeinsame Zuführung von Dämpfen aus einem Behälter in eine Verwertungs- oder Behandlungsanlage zulässig.

34. Müssen Lagerbehälter mit einem Füllanschluss ausgestattet sein?

Ja, Ausnahme Behälter ≤ 1.000 Liter für Gef. Kat 4 (§6 (6) Z1)

35. Müssen Behälter mit einer Überfüllsicherung ausgestattet werden?

Ja, Ausnahme Behälter ≤ 1.000 Liter für Gef. Kat 4 (§6 (6) Z2)

36. Müssen Lagerbehälter mit einer Sicherung gegen selbsttätiges Ausfließen (Heberunterbrechung) ausgestattet sein?

Ja, wenn durch die Anlagen-Konstruktion ein selbsttätiges Ausfließen nicht verhindert ist (z.B. bei unterirdischen Behältern), muss eine entsprechende Einrichtung (vor allem bei oberirdischen Behältern) vorhanden sein (§6 (6) Z3).

37. Müssen Lagerbehälter mit Detonations- bzw. Deflagrationssicherungen ausgestattet werden?

Ja, wenn ein Rückzündung in den Behälter nicht ausgeschlossen werden kann und daraus entsprechende Gefahren entstehen können (§6 (7)). Bei folgenden Ausführungen ist keine Detonations- bzw. Deflagrationssicherung notwendig:

- bei Normalbedingungen bei Gasölen (Flammpunkt $\leq 60^\circ\text{C}$);
- der Behälter explosionsdruckstoßfest entsprechend der Klasse C nach ÖNORM EN 12285-1;
- die an den Behälter angeschlossene Rohrleitung immer flüssigkeitsgefüllt (z.B. Rohrleitung von oder zu einem oberirdischen Behälter);

38. Müssen Diesel-Tanks mit einer Detonations- bzw. Deflagrationssicherungen ausgestattet werden?

Grundsätzlich ist eine Absicherung bei Normalbedingungen von Diesel-Lagerbehältern mit Detonations- bzw. Deflagrationssicherungen nicht notwendig.

Wird Diesel mit Ottokraftstoffen im gleichen Füllschrank / -schacht an Tankstellen abgegeben, so kann wegen der Gefahr der Vermischung eine der folgenden Maßnahmen gewählt werden:

- ein Produkterkennungssystem, welches in Verbindung mit der Tankwagenelektronik die Abgabe eines falschen Produktes in den unterirdischen Lagerbehälter verhindert;
- das Rohrleitungsende ist mit einem dichtschießenden Absperrventil / Kugelhahn versehen und wird nur geöffnet, nachdem ein Fülleinrichtung (z.B. Schlauch) angeschlossen ist;
- das Rohrleitungsende mit einer dichtschießenden Rückschlagklappe / Rückschlagventil versehen und erst durch den Produktfluss öffnet;
- das Rohrleitungsende ist mit einer dichtschießenden Trockenkupplung versehen und öffnet erst durch den Anschluss der Fülleinrichtung (z.B. Schlauch);
- die Füllrohrleitung der Gefahrenkategorie 4 wird durch eine Flammendurchschlagsicherung gleich wie für Gefahrenkategorie 1, 2, 3 gesichert.

39. Müssen Behälter gemäß §7 (3) und Rohrleitungen bzw. Rohrleitungsanschlüsse gem. §10 (4) gegenüber der derzeitigen Beschilderung / Beschriftung an Tankstellen und Großtanklagern zusätzlich mit den Gefahrenkategorien gekennzeichnet werden?

Nein, die Handelsbezeichnungen (Benzin, Super, Diesel, Heizöl extra leicht etc.) sind bei den betroffenen Arbeitnehmern bestens bekannt und sie sind mit deren Gefahren bzw. Gefahrenkategorien vertraut- siehe dazu Frage 40.

40. Wie müssen Behälter gemäß §7 (3) und Rohrleitungen bzw. Rohrleitungsanschlüsse gem. §10 (4) gekennzeichnet werden?

Handelt es sich um Massenprodukte (Benzin, Super, Diesel, Heizöl extra leicht etc.) auf Tanklagern und Tankstellen, so genügt die Handelsbezeichnung (Benzin, Super, Diesel, Heizöl extra leicht etc.).

Ansonsten sind in Abhängigkeit der Umstände folgende Kennzeichnungen sinnvoll:

- Handelsbezeichnung / interne Bezeichnung
- Gefahrenkategorie (z.B. vorangestelltes ‚GK‘ oder ‚Gef. Kat.‘ und der Kategorie Ziffer als arabische Ziffer)
- Gefahrenrelevante Merkmale (z.B. Überfüllsicherung, Kontrolle auf Überdruck etc.)

41. Dürfen unterirdische Lagerbehälter überbaut werden?

Unterirdische Lagerbehälter müssen gemäß §8 (3) einen Mindestabstand von 0,5 m voneinander und von 1,0 m von Grundgrenzen und Fundamenten angrenzender Bauwerke aufweisen. Diese Regelung bestand sinngemäß schon in der VbF 1991 §49 Abs. 1 und Abs. 2 und soll den Schutz der unterirdischen Lagerbehälter sicherstellen. Außerdem müssen gemäß §8 (4) die Lagerbehälter eine Überdeckung von mind. 0,8 m aufweisen, damit Lasten - insbesondere Verkehrslasten - oberhalb

des unterirdischen Behälters sicher verteilt und die Sicherheit des Behälters gewährleistet ist. Ähnlich war dies in der VbF 1991 §50 Abs. 1 schon festgeschrieben, allerdings war der Abstand der zur festen Fahrbahndecke mit 1,0 m definiert.

Eine Überbauung der Behälter ist nur dann zulässig, wenn die Sicherheit der unterirdischen Lagerbehälter gewährleistet sind. So gesehen ist ein horizontaler Mindestabstand von 0,8 m zu den überbauten Bauteilen sicherzustellen, wenn die überbauten Bauteile keine höheren Kräfte auf den unterirdischen Behälter ergeben, als bei Verkehrslasten üblicherweise auftreten (z.B. Füllschrank, Zapfsäuleninsel). Bei größeren durch Bauteile verursachten Lasten als jene der maximal durch Verkehrslasten auftretenden Kräfte sind zusätzlich Maßnahmen zur Ableitung der Kräfte vom unterirdischen Lagerbehälter erforderlich. Entsprechenden statischen Berechnungen der einschlägigen Berechnungsmethoden (z.B. Eurocodes) müssen in diesem Fall ermittelt und der Sicherheit des Behälters nachgewiesen werden.

Außerdem sollte bei der Überbauung berücksichtigt werden, dass der unterirdische Lagerbehälter in der Regel eine geringere Lebensdauer aufweist als im Allgemeinen Bauwerke. Damit ist der Austausch oder Stilllegung am Ende der Lebenszeit des Behälters in der Planung der Überbauung zu berücksichtigen. Bei zur Lagerung der brennbaren Flüssigkeit im unterirdischen Lagerbehälter zugehörigen Bauteilen (z.B. Füllschrank, Tankstellenteile) ist eine solche Berücksichtigung bei der Planung der Überbauung nicht notwendig.

42. Müssen die Domschächte von bestehenden Anlagen gem. §8 (2) Z1 und Z5 dicht sein?

Aufgrund der Umweltgefährdungen, die bei Undichtheiten der einwandigen Rohrleitungen im Domschacht auftreten können, ist diese Frage mit Ja zu beantworten. Da es sich dabei aber um umfangreiche bauliche Nachrüstungsmaßnahme handelt, wurde mit der Novelle 2024 die stufenweisen Übergangsfristen entsprechend der Anpassung an das Lecküberwachungsmedium des §6 (4) im §49 (1) Z2 (=Behältertausch) eingeführt.

43. Müssen Lagerräume in jedem Fall zwei Lüftungsleitungen für die boden- und deckennahe Be- und Entlüftung aufweisen, die außerhalb des Lagerraumes brandbeständig verkleidet sein müssen (sofern keine Brandschutzklappen installiert sind)?

Nein, es ist zulässig, die Zuluftöffnung direkt zu einem Nachbarraum anzuordnen; diese ist jedenfalls mit einer Brandschutzklappe zu versehen.

44. Müssen Lagerräume ausschließlich einer natürlichen Lüftung mit einem gesamten Querschnitt von 1 % der Bodenfläche, mindestens aber jeweils 200 cm² in Boden- und Deckennahe aufweisen?

Nein, gemäß TRGS 510 kann auch eine mechanische Lüftung mit einem 0,4 - fachen Luftwechsel installiert werden. § 11 Abs. 1 Z 8 besagt lediglich, dass die natürliche Lüftung in der dort beschriebenen Form „jedenfalls“ ausreicht. Zu beachten ist, dass der Lagerraum je nach Volumen als Ex-Zone 2 gilt und die Verfügbarkeit der Lüftung im Ex-Dokument dargestellt sein muss. Abweichend davon muss der Lagerraum nicht als Ex-Zone ausgeführt sein, wenn eine mechanische Lüftung mit einem 2-fachen Luftwechsel ständig in Betrieb ist und die Funktionsfähigkeit der Lüftung überwacht wird. Der 0,4-fache Luftwechsel ist grundsätzlich auch ohne mechanische Lüftung realisierbar, allerdings erfordert dies eine abgestimmte konstruktive Anordnung der Lüftungsöffnungen.

45. Müssen die Bodenbeläge von Lagerräumen nicht brennbar ausgeführt sein?

Nein, es ist zwischen den Begriffen „Fußboden“ und „Fußbodenbelag“ zu unterscheiden. In §13 (1) Z1 der VEXAT (Verordnung explosionsfähige Atmosphären) ist gefordert, dass der Fußboden von Räumen mit Ex-Atmosphäre nicht brennbar (Baustoffklasse A nach EN 13501-1) ausgeführt sein muss, nach §13 (1) Z2 VEXAT muss hingegen der Fußbodenbelag der Baustoffklasse B (schwer entflammbar) entsprechen. Es ist daher zwischen den Begriffen „Fußboden“ und „Fußbodenbelag“ zu unterscheiden.

46. Gilt ein Sicherheitsschrank gem. VbF 2023 auch als Giftschrank gem. Giftverordnung?

Ja, sofern der Schrank versperrbar ist, erfüllt der Sicherheitsschrank auch die Anforderungen des § 12 GiftVO. Die Zusammenlagerungsverbote gem. § 12 und § 32 VbF 2023 sind zu beachten.

47. Wie ist die Anforderung „feuerbeständig“ in § 12 (1) Z 1 zu verstehen?

Der Begriff ist streng genommen nicht korrekt, da die Begriffe „feuerbeständig“, „feuerhemmend“ usw. nur für Bauteile gelten und die diesbezüglichen Prüfnormen andere Zielsetzungen haben. Richtig müsste es „Feuerwiderstandsfähigkeit“ lauten, wobei die entsprechende Norm EN 14470-1 ebenfalls auf eine Zeitdauer von 90 Minuten ausgerichtet ist, während der der Inhalt des Sicherheitsschranks keinen Beitrag zum Brand außerhalb leisten darf.

48. „Sicherheitsschränke zur Herstellung einer Brandabschnittsbildung“ gemäß §4 Z19 - Kann man beliebig viele Sicherheitsschränke aufstellen?

Gemeint ist, dass pro Brandabschnitt die Lagermengen gemäß §33 (1) Z2 in Sicherheitsschränken aufbewahrt werden dürfen. Der Sicherheitsschrank bildet zwar selbst einen „Quasi-Brandabschnitt“, ist aber nicht selbst der in der Überschrift des Tabellenabschnitts der Z1 - Z5 des §33 bezeichnete Brandabschnitt

49. Müssen Auffangwannen gemäß §13 VbF 2023 feuerbeständig gemäß §4 Z17 sein?

Es muss die Dichtheit der Auffangwanne gemäß § 13 (2) für die Dauer bis nach dem Brand sichergestellt sein. Auffangwannen bestehen üblicherweise aus einer tragenden Konstruktion (Metall, Beton) und ggf. aus einer Innenauskleidung (Kunststoffe, Kunstharz) zur Herstellung der Dichtheit. Die Dichtheit muss nach einem Brand „ausreichend“ für die Dauer der Entsorgung ausgetretener Flüssigkeiten bestehen bleiben, was nicht bedeutet, dass diese Dichtheit uneingeschränkt gegeben sein muss. Die Innenauskleidung darf keinen Beitrag zum Brandereignis leisten, d.h. sie darf nicht ursächlich zur Entzündung führen und keine wesentliche Erhöhung der Brandlast bewirken (dies wäre z.B. bei schwer entflammaren Werkstoffen in geringer Stärke gegeben).

Für Kunststoffauskleidungen sind zusätzlich die Vorgaben hinsichtlich der Ableitung elektrostatischer Aufladungen mit $10^8 \Omega$ gemäß dem §21 der VbF 2023 zu berücksichtigen.

50. Ist bei den Volumina der Auffangwannen die Löschwasserrückhaltung berücksichtigt?

Nein.

51. Sind oberirdische Lagerbehälter aus Kunststoff zulässig?

Grundsätzlich ja, allerdings bestehen spezifische Einschränkungen. Bei ADR-geprüften Behältern ist davon auszugehen, dass die elektrostatische Ableitfähigkeit geprüft wurde und gegeben ist, bei größeren Behältern ist dies nachzuweisen. §5 (1) VbF 2023 besagt: „Wandungen von Behältern... müssen im bestimmungsgemäßen Betrieb gegenüber den zu erwartenden... thermischen... Beanspruchungen... beständig sein“.

Die Abmessungen der Schutzstreifen nach §35 sind nicht in jedem Fall ausreichend, um bei einem Brand neben einem Kunststoffbehälter ein Versagen der Wandung durch thermische Einwirkung zu unterbinden. Es kann daher notwendig sein, Maßnahmen für den Einzelfall vorzusehen.

3. Abschnitt - Explosionsgefährdete Bereiche

52. Muss das für eine bestimmte Anlage bestehende Explosionsschutzdokument gem. VEXAT aufgrund des Abschnittes 3 der VbF 2023 angepasst werden?

Ja, wenn es den Blitzschutz betrifft: Gemäß §21 (4) Z3 sind die Maßnahmen zum Blitzschutz im Explosionsschutzdokument zu beschreiben und dieses gilt auch für bestehende Anlage.

Nein, wenn es Zonen-Definitionen betrifft. Das bestehende Explosionsschutzdokument bezieht sich konkret mit den Maßnahmen und insbesondere der Definition der ex-Zonen auf die betroffene Anlage und diese Paragrafe gelten nicht für bestehende Anlagen und es besteht keine Anpassungspflicht.

Im §15 VbF 2023 können auch für neue Anlagen Abweichungen in den jeweiligen Explosionsschutzdokumenten gegenüber den ex-Zonen Definitionen gemacht werden. Trotzdem empfiehlt es sich, die Regelungen zu den ex-Zonen der VbF 2023 mit jenen des bestehenden Explosionsschutzdokumentes zu vergleichen, ggf. gibt es sogar ex-Zonen-Reduktionen.

53. Müssen die ex-Zonen Definitionen des Abschnitt 3 der VbF 2023 in das Explosionsschutzdokument für eine bestimmte Anlage 1:1 übernommen werden?

Nein, im §15 VbF 2023 können Abweichungen in den jeweiligen Explosionsschutzdokumenten gegenüber den ex-Zonen Definitionen des Abschnittes 3 (§§16 - 19) festgelegt werden, wenn es „die Umstände des Einzelfalles“ begründen. Trotzdem empfiehlt es sich die Definition der VbF 2023 wenn möglich anzuwenden.

54. Muss der Abluftventilator in ex-Ausführung ausgeführt sein (Ex II3G T3), welcher ständig in Betrieb ist und einen 2-fachen Luftwechsel in einem Lagerraum sicherstellt (§18 (2) Z3)?

Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Ausfall des Ventilators keine explosionsgefährlichen Konzentrationen gem. VEXAT angesaugt werden, ist ein entsprechendes und für die Umstände geeignete Betriebsmittel zum Absaugen der Luft im Lagerraum einzusetzen. Eine Bewertung der Umstände und die Maßnahmen sind im zugehörigen Explosionsschutzdokument sinnvoll.

Das Erfordernis einer ex-Ausführung ergibt sich aus dem möglichen Zustand des (kurzfristigen) Ausfalls des Ventilators; wenn er wieder anläuft, saugt er u.U. Ex-Atmosphäre. Der Ausfall müsste von außen erkennbar sein und dieser Zustand durch organisatorische Maßnahmen berücksichtigt sein (ist nicht in der VbF 2023 geregelt). Bei konsensmäßigem Zustand sind an die anderen Einrichtungen im Lagerraum (Leuchten etc.) keine Anforderungen gestellt.

4. Abschnitt - Unterlagen und Prüfungen

55. Welche Unterlagen müssen einer Einreichung im Zusammenhang mit brennbaren Flüssigkeiten beigelegt werden?

Gemäß §22 (2) VbF 2023 sind folgende Unterlagen der Einreichung beizulegen:

1. Art der Lagerung (z.B. Lagerbehälter, Zusammenlagerung, Lagerräume, Auffangeinrichtungen, Logistik - Manipulationen);
2. nach Gefahrenkategorien aufgeschlüsselte Lagermengen;
3. technische Ausführung von Behältern, Rohrleitungen, Lagerräumen und Einrichtungen zur Manipulation (z.B. Füllstellen, Abgabeeinrichtungen);
4. Explosionsschutzkonzept;
5. Angaben zum Blitzschutzsystem;
6. Nachweise der Materialeignung und
7. Plandarstellungen (z.B. Lage- und Grundrisspläne, Rohrleitungspläne).

56. Müssen Rohrleitungspläne auf bestehenden Tankstellen gemäß §22 der VbF 2023 aufliegen?

Nein, denn der §22 der VbF 2023 umfasst 2 Teile:

1. Im §22 (1) werden die Anforderungen beschrieben, welche Unterlagen auf jeder Tankstelle aufliegen müssen - nämlich der Nachweis des Flammpunktes für sämtlich auf der Betriebsanlage gelagerten brennbaren Flüssigkeiten (z.B. durch Sicherheitsdatenblätter).
2. Im §22 (2) werden die zusätzlichen Anforderungen für ein Ansuchen um Genehmigung der Tankstelle in Verbindung mit den Anforderungen des § 353 GewO beschrieben. Dementsprechend sind diese in Ziffer 1 bis Ziffer 8 §22 (2) angeführten Unterlagen (siehe auch Frage 55) nur für das Ansuchen vorzubereiten und der Behörde zu übersenden.

Die Nicht-Erwähnung des §22 (2) in den Übergangsbestimmungen des §49 (1) Z1 bedeutet, dass auch für bestehende Anlagen bei einer genehmigungspflichtigen Anlagenänderung die Anforderungen des §22 (2) für die Dokumentenbereitstellung gelten.

57. Müssen Sicherheitsdatenblätter in Papierform auf der Tankstelle gemäß §22 der VbF 2023 aufliegen?

Nein, diese dürfen auch in elektronischer Form aufliegen (siehe auch Einführungserlass VbF 2023 der Arbeitsinspektion).

58. § 25 (1) Z2 verlangt bei der erstmaligen Prüfung den Nachweis der Dichtheit von Lagerbehältern; reicht dafür die Werksprüfung mit Wasser aus?

§ 25 (1) verlangt als erstmaligen Nachweis einen Nachweis auf Dichtheit gemäß § 23 VbF 2023. Dieser Nachweis ist vor Ort, d.h. nach Einbau oder Aufstellung des Behälters zu erbringen, da beim Transport vom Werk zum Aufstellungsort Schäden auftreten können, welche die Dichtheit beeinträchtigen.

59. Welche Einflussnahme hat die neue VbF 2023 auf wiederkehrende Überprüfungen, wenn Prüfintervalle in bestehenden Bescheiden enthalten sind (Vorgabe des Prüfintervalls)?

Sind in den Bescheiden verkürzte Intervalle vorgeschrieben, so können diese im Einzelfall für diese Betriebsanlage aufgrund besonderer Umstände durch die Genehmigungsbehörde vorgeschrieben worden sein. In diesem Fall können nicht die längeren Prüfintervalle der VbF 2023 angewendet werden, weil die Verordnung die besonderen Umstände der Betriebsanlage nicht berücksichtigen kann. Sollte diese verkürzten Intervalle ohne oder nach Wegfall entsprechender Besonderheiten an der Betriebsanlage nicht mehr notwendig sein, so kann bei der Genehmigungsbehörde um Aufhebung der Bescheidaufgabe gem. §79c GewO angesucht werden, damit dann die Fristen der VbF 2023 angewendet werden können.

Sind allerdings in der VbF 2023 verkürzte Prüfintervalle vorgegeben als im Bescheid und ist dieser Punkt auch gem. §49 (1) auf bestehende Betriebsanlagen anzuwenden, so sind mit In-Kraft-Treten der VbF 2023 diese verkürzten Intervalle anzuwenden. Im Wesentlichen betrifft dies folgende Prüfungen:

- Wiederkehrende 3-jährige Dichtheitsprüfung einwandiger unterirdischer Rohrleitungen gem. §28 (1) Z3;
- Wiederkehrende jährliche Prüfung wesentlicher Sicherheitseinrichtungen gem. §28 (1) Z9;
- Wiederkehrende Dichtheitsprüfung der flüssigkeitsüberwachten Behälter mit Baujahr bis 1985 zwischen 01.01.2025 und 31.12.2025 bzw. eine 2. Dichtheitsprüfung zwischen 01.01.2027 bis 31.12.2027 gem. Novelle zur VbF 2023 BGBl. II Nr. 141/2024 (siehe §49(1) Z2 letzter Absatz unter lit d))

Als Dichtheitsprüfung gem. §26 (1) Z2 und Z3 gleichwertige Dichtheitsnachweis gilt die wiederkehrende Prüfung des Leckanzeigesystems gem. §26 (2) und kann mit In-Kraft-Treten der VbF 2023 angewendet werden. Diese Maßnahme dient neben der Sicherstellung potenzieller Undichtheiten nach dem Öffnen dichter Systeme zur Reduktion von Emissionen.

60. Wie müssen unterirdische Behälter und Rohrleitungen wiederkehrend gemäß der VbF 2023 geprüft werden?

Bei Behältern und deren Rohrleitungen mit einem gasförmigen Lecküberwachungssystem müssen gem. §26 (2) nur noch alle 6 Jahre das Leckanzeigesystem geprüft werden. Es ist keine zusätzliche Druckprobe weder am unterirdischen Behälter noch an den unterirdischen Rohrleitungen als Dichtheitsprüfung durchzuführen.

Für die einwandigen, nicht lecküberwachte Leitungsteile (z.B. im Domschacht) ist eine äußere Besichtigung beim höchstmöglichen Betriebsdruck gem. §26 (1) Z4 ausreichend. Bei Saugleitungen (Rohrleitungen zu den Zapfsäulen) und drucklosen Rohrleitungen (Füllleitungen) im einwandigen Bereich (z.B. im Domschacht) ist eine äußere Besichtigung der Rohrleitung zu jedem Zeitpunkt, unabhängig des Betriebszustandes und des aktuellen (Unter-)Druckes ausreichend.

Alternativ kann bei fest mit dem Behälter verbundenen (aufgeschweißten Blechdomschächten), dichten Domschächten gem. §8 (2) Z1 die Dichtheit der einwandigen Rohrleitungsteile im Domschacht auch durch Feststellung der Leckagemengen im Domschacht ermittelt werden.

Gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) §134 (4) ist Prüfung der ‚Wirksamkeit des Schutzes der Gewässer‘ alle 5 Jahre anstelle der 6 Jahre der VbF 2023 erforderlich. Deswegen werden die wiederkehrenden Prüfungen an den unterirdischen Anlagenteile alle 5 Jahre durchgeführt. Im WRG 1959 §134 (4) ist keine Druckprobe explizit vorgeschrieben, daher gilt auch zur Erfüllung dieser Anforderungen die Durchführung der Prüfung gem. §26 (2) der VbF 2023, aber eben im verkürzten Intervall von 5 Jahren.

61. Wie müssen neu genehmigte oberirdische Lagerbehälter wiederkehrend geprüft werden?

Einwandige oberirdische Lagerbehälter in Auffangwannen müssen durch äußere Besichtigung auf Dichtheit gem. §26 (1) Z1 wiederkehrend geprüft werden (betreffend der Fristen siehe Frage 60 letzter Absatz); die Prüfung sollte auch die augenscheinliche Unversehrtheit der Auffangwanne

umfassen, d.h. deren Funktion, ausgetretene Flüssigkeit zumindest bis zur Beseitigung zurückzuhalten.

Eine Größenbeschränkung hinsichtlich der äußeren Prüfung existiert nicht.

Bei doppelwandigen oberirdischen Lagerbehältern ist keine Auffangwanne erforderlich, die äußere Wandung bildet mit der inneren Wandung einen Doppelmantel, welcher mit einer Leckanzeigeeinrichtung zu überwachen ist. Diese Leckanzeigeeinrichtung kann bei der oberirdischen Lagerung auch eine Flüssigkeitsüberwachung mit Ausgleichbehälter sein. Auf jeden Fall stellt die Leckanzeigeeinrichtung eine „wesentliche Sicherheitseinrichtung“ dar und ist gemäß §26 (3) Z4 wiederkehrend jährlich gem. §28 (1) Z9 zu prüfen.

Zusätzlich ist auch der oberirdische Doppelwandbehälter gem. §26 (1) Z1 wiederkehrend zu prüfen, wo u.a. auch die augenscheinliche Unversehrtheit der Gesamtkonstruktion des Doppelwandbehälters geprüft wird. (Betreffend der Fristen für die Behälterprüfung siehe Frage 60 letzter Absatz)

Sinngemäß gilt dies auch für Flachbodenbehälter, diese werden durchwegs oberirdisch aufgestellt sein und können einwandig mit Auffangwanne oder als Stahlwannenbehälter (häufig fälschlicherweise als ‚Doppelwandbehälter‘ bezeichnet, da der Ringraum zwischen Stahlwannenmantel und Behältermantel keinen Doppelmantel darstellt, weil dieser nicht mit einer Leckwarnanlage überwacht werden kann) ausgeführt sein.

Der Boden der Flachbodenbehälter ist als Doppelboden bestehend aus dichtverschweißten oberen und unteren Bodenblechen, wobei der Doppelbodenzwischenraum mit einer gasförmigen Leckanzeigeeinrichtung auf Dichtheit überwacht wird. Auch diese Überwachungseinrichtung ist eine „wesentliche Sicherheitseinrichtung“ dar und ist gemäß §26 (3) Z4 wiederkehrend jährlich gem. §28 (1) Z9 zu prüfen

62. Wie müssen AdBlue-Anlagen geprüft werden?

AdBlue ist keine brennbare Flüssigkeit und fällt daher nicht unter die VbF 2023. AdBlue ist aber eine wassergefährdende Flüssigkeit. Dementsprechend ist die Dichtheit der AdBlue-Anlage gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) §134 (4) alle 5 Jahre sicherzustellen.

63. Müssen die einwandigen unterirdischen Leitungen für Gaspendelung und Gasrückführung gem. §28 (1) Z3 alle 3 Jahre geprüft werden?

Nein, den die Gaspendelung und Gasrückführung sind keine Rohrleitungen zu Befüllung oder Entnahme von Behältern. Mit dem §28 (1) Z3 sind die ‚hängenden Saugleitungen‘ gemeint.

64. Welche Einrichtungen sind gem. VbF 2023 wiederkehrend zu prüfen und mit welchen Intervallen?

1. Lagerbehälter und zugehörigen Anlagenteile auf Dichtheit gem. §26 (1) bzw. (2)
 1. alle 6, eigentlich alle 5 Jahre (siehe Frage 56 und auch Frage 60 zur Art der Prüfung) (§28 (1) Z1);
 2. alle 3 Jahre für einwandige unterirdische Rohrleitungen §28 (1) Z3;
2. Folgende Einrichtungen sind auf den ordnungsgemäßen Zustand gemäß §26 (3) zu prüfen:
 - a) elektrische Anlagen und Betriebsmittel
 1. alle 5 Jahre außerhalb von ex-Bereichen (§28 (1) Z2);
 2. alle 3 Jahre in ex-Bereichen (§28 (1) Z4)
 3. jährlich in ex-Bereichen bei außergewöhnlicher Beanspruchung (Feuchtigkeit, extremer Umgebungstemperatur) (§28 (1) Z7)
 - b) Erdungs- und Blitzschutzanlagen;
 1. alle 3 Jahre außerhalb von ex-Bereichen (§28 (1) Z5);
 2. jährlich in ex-Bereichen (§28 (1) Z6)
 - c) mechanische Lüftungsanlagen zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphären;
 1. jährlich (§28 (1) Z8);
 - d) wesentliche Sicherheitseinrichtungen (z.B. Leckanzeigesystem, elektronische Überfüllsicherung, elektronische Inhaltsanzeige, Gaswarneinrichtung, die Schließeinrichtung von Sicherheitsschränken und die Funktionsfähigkeit eines Aktivkohlefilters bei Sicherheitsschränken)
 1. jährlich (§28 (1) Z9);

Anmerkung: Verordnung explosionsfähiger Atmosphären (VEXAT) und Elektroschutzverordnung (ESV) sehen z.B. für Ex-Bereiche ein Prüfintervall von längstens drei Jahren vor, d.h. es besteht kein Widerspruch zur VbF, es kann allerdings im Einzelfall auf Grund dieser anderen Vorschriften ein kürzeres Intervall angeordnet werden.

65. Können doppelwandige unterirdische Druckrohrleitungen für druckversorgte Zapfsäulen wiederkehrend entsprechend der §26 (2) lediglich durch Prüfung des Leckanzeigesystems ausreichend?

Ja, wenn die Doppelwandigkeit durch ein gasförmiges Leckanzeigesystem gemäß §6 (4) überwacht wird und dieses für die Überwachung der Druckleitung geeignet ist, ist die wiederkehrende Prüfung des Leckanzeigesystems als Nachweis der Dichtheit der Druckrohrleitung ausreichend. Die Prüfung gemäß §26 (2) gilt auch als Prüfung gemäß DGÜW-V BGBL. II Nr. 420/2044 idGF §45 (4).

66. Muss eine mechanische Überfüllsicherung („Schwimmer-Sicherung“) entsprechend dem §26 (3) Z4 wiederkehrend geprüft werden?

Grundsätzlich Ja, jedoch wurden mit der Novelle 2024 im BGL. II Nr. 141/2024 die wiederkehrende Überprüfung der zu den wesentlichen Sicherheitseinrichtungen zählenden mechanischen Überfüllsicherungen gem. §26 (3) Z4 im §49 (1) Z5 für vor dem 30.06.2024 genehmigte Anlagen als nicht überprüfungspflichtig definiert.

ACHTUNG: Die mechanischen Überfüllsicherungen gemäß §26 (3) Z4 müssen bei neu ab dem 01.07.2024 genehmigte Anlagen jährlich gemäß §28 (1) Z9 mit enormem Aufwand geprüft werden. Daher empfiehlt sich bei diesen Anlagen der Einbau von elektronischen Überfüllsicherungen.

67. Müssen Überfüllsicherungen in Mineralölabscheideanlagen entsprechend den Fristen der VbF 2023 geprüft werden?

Nein, den in den Begriffsbestimmungen §4 werden in Z39 der Begriff ‚Überfüllschutz‘ und in Z40 ‚Überfüllsicherung‘ definiert und somit betreffen die Regelungen der VbF 2023, auch jene der wiederkehrenden Überprüfungen gem. §26 (3) Z4 und der Fristen §28 (1) Z9 nur Überfüllsicherungen in Behältern.

Für den Betrieb und die Wartung der Mineralölabscheideanlagen gelten das ÖWAV-Regelblatt 16 bzw. die ÖNORM EN858-2.

68. Ab wann gelten die Vorschriften für die wiederkehrenden Prüfungen u.a. die Fristen?

Ab dem In-Kraft-Treten mit 01.03.2023 gelten für bestehende Anlagen die Vorschriften des §26 wiederkehrende Prüfungen, §27 außerordentliche Prüfungen und die Fristen gem. §28.

69. Darf der Anlagenbetreiber oder Betriebsangehörige ohne besondere Befugnisse und ohne Fachkenntnis die Prüfungen gem. VbF 2023 selbst durchführen?

Nein, die Befugnisse und die berechtigten Prüfer sind im §29 VbF 2023 geregelt. (z.B. Zivilingenieur, Ingenieurbüros, Gewerbetreibende mit Berechtigung zur Errichtung zur Errichtung von Anlagen für brennbare Flüssigkeiten etc.) und zusätzlich gemäß §29 (3) geeignete, fachkundige Betriebsangehörige.

5. Abschnitt - Lagerung

70. Ab wann spricht man von Lagerung und ist das Abstellen von kommissionierter Ware zur Abholung bereits Lagerung, welche auf Rampen und Plattformen gem. §31 unzulässig ist?

„Rampen“ im Sinne des §31 VbF 2023 sind ausschließlich geneigte Flächen, die als Verbindung zwischen verschiedenen Niveaus dienen und befahren oder begangen werden können.

„Plattformen“ sind ebene, erhöhte Flächen, für die aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes bestimmte Maßnahmen erforderlich sind, z.B. Absturzsicherung oder eben auch Lagerungsverbote. Für alle in § 31 VbF 2023 genannten Orte gilt ein absolutes Lagerungsverbot. Für Verladeanlagen oder Verladeplattformen wäre dies jedoch sinnwidrig, sodass davon auszugehen ist, dass derartige Einrichtungen nicht unter den § 31 VbF 2023 fallen.

Hier gilt, dass gemäß §2 Abs. 2 Z 4 sind Lagerungen ausgenommen sind, welche in Transportvorgängen innerhalb der Betriebsanlage in ortsbeweglichen Behältern zur nachfolgenden Beförderung bereitgestellt werden, sofern die Beförderung innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag erfolgt (ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages). Dementsprechend können brennbare Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern für den Transport kommissionierter Ware 24 Stunden bzw. bis zum darauffolgenden Werktag auf Verladerampen und Verladeplattformen abgestellt werden. Auf die allgemeine Sorgfalt für die Abstellung (Schutz vor Beschädigung, ggf. Auffangschutz (Wanne), Abstand zu Hitzequellen bzw. Funken) gilt auch für die Abstellung von brennbaren Flüssigkeiten, zumindest wenn öfters brennbare Stoffe zum Transport am gleichen Ort abgestellt werden.

71. Wie ist bei der möglichen Zusammenlagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit anderen Stoffen (nicht nur toxische Stoffe) und Gemischen vorzugehen?

§32 Abs. 4 VbF 2023 umfasst grundsätzlich alle Arten von Stoffen. Weisen diese Gefährlichkeitsmerkmale gemäß CLP-VO auf, so gelten die in diesem Abs. genannten Einschränkungen. Sofern es aus anderen Rechtsvorschriften Lagerungseinschränkungen gibt, so gelten diese kumulativ; ebenso gilt dies für Bescheidauflagen, z.B. zum Gewässerschutz. Bei der Zusammenlagerung von brennbaren (entzündlichen) Flüssigkeiten gem. VbF mit anderen brennbaren Flüssigkeiten, die nicht der VbF unterliegen (z.B. Alkohol), dann gelten trotzdem die Mengengrenzen der VbF, es ist jedoch in Abstimmung mit der Behörde eine Einzelfallbetrachtung empfehlenswert.

Hat eine gelagerte brennbare Flüssigkeit sowohl entzündliche als auch andere, z.B. toxische Eigenschaften (z.B. Methanol), so gilt primär die Eigenschaft „entzündlich“ als maßgebend für die zulässige Mengengrenze gem. VbF 2023.

72. Dürfen Giftstoffe mit brennbaren Flüssigkeiten gemeinsam gelagert werden, gibt es eine Zusammenlagerungsregelung?

Bei der Zusammenlagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit toxischen Stoffen wird in der Praxis vor allem die Möglichkeit der Zusammenlagerung kleinerer Mengen toxischer Stoffe von brennbaren Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken angestrebt. Die in §32 (4) Z5 vorgesehene Gesamtmenge von bis zu 200 l bzw. 200 kg akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe der genannten Gefahrenklassen wird nicht als relevante Gefahr angesehen. Die in §32 (4) Z6 genannten toxischen Stoffe und Gemische sind solche mit einem geringeren toxischen Gefahrenpotential als die in Z 5 erfassten Substanzen, daher gibt es für die Stoffe der Z6 keine Mengenbeschränkung.

Es kann sein, dass mehrere Bestimmungen kumulativ gelten. Für die Lagerung von Giften gibt es das einschlägige Recht, für die Lagerung gefährlicher Chemikalien möglicherweise Bescheidauflagen (das ChemG verweist nur allgemein auf mögliche Anforderungen, die z.B. im Sicherheitsdatenblatt enthalten sein können).

73. Dürfen brennbare Flüssigkeiten unterschiedlicher Gefahrenkategorien zusammengelagert werden?
Ja, unter der Berücksichtigung der Mengengrenzen der Tabelle des §33.

74. Darf man brennbare Flüssigkeiten mit Flüssiggas (Propan / Butan) gemäß VbF 2023 gemeinsam gelagert werden?

Ja, in Abweichung zur TRGS 510 dürfen max. 15 kg Gesamtmasse im Lager und in Einzelbehältern < 1kg mit brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden, wobei bei der Zusammenlagerung mit brennbaren Flüssigkeiten die Tabelle des §33 gilt und für Flüssiggas die Vorgaben für die Gefahrenkategorie 2 gelten.

75. Ist es sinnvoll Flüssiggaskartuschen mit brennbaren Flüssigkeiten gemeinsam zu lagern?

Die Zusammenlagerung von entzündbaren Gasen mit brennbaren Flüssigkeiten ist zwar nach der TRGS 510 nicht erlaubt. Nach Fachdiskussionen wird jedoch bei einer Gesamtmenge von höchstens 15 kg, die sich an §1 Abs. 6 der Flüssiggas-Verordnung 2002 orientiert, in Kleinmengen von jeweils höchstens 1 kg keine zusätzliche Gefahr gesehen (dies kann z.B. bei einer Zusammenlagerung in Sicherheitsschränken vorkommen).

76. Darf man brennbare Flüssigkeit mit Druckgaspackungen / Aerosolpackungen gemeinsam gelagert werden?

Ja, wobei bei der Zusammenlagerung mit brennbaren Flüssigkeiten die Tabelle des §33 gilt und für Druckgaspackungen / Aerosolpackungen die Vorgaben für die Gefahrenkategorie 2 gelten.

77. Welche Menge an Scheibenfrostschutz der Gef. Kat. 3 darf vor dem Tankstellen-Shop gelagert werden?

750 Liter \approx ~ 1 Euro-Palette (§33 Tabellenzeile 9); siehe Pkt. 79!

78. Welche Zusammenlagerungen sind mit der Tabellenziffer 3 in der Tabelle §33 gemeint?

Die Tabellenziffer 3 der Tabelle des §33 ist allgemein für „sonstige“ Räume in Betriebsanlagen gedacht, in denen es aus den unterschiedlichsten Gründen notwendig sein kann, in geringen Mengen brennbare Flüssigkeiten zu lagern, die aber keine Arbeits-, Verkaufs- oder Vorratsräume sind. Zusätzlich gilt die Mengengrenze der Tabellenziffer 3 gemäß § 47 Abs. 1 VbF für Betriebsanlagen mit Verkaufsräumen, die für sich keinen Brandabschnitt zu anderen Gebäudeteilen bilden.

Z3 der Tabelle lässt die Lagerung bzw. Zusammenlagerung bis zu den dort genannten Mengen ohne weitere Vorkehrungen abgesehen von üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu, bzw. sind dann nur noch die Abs. 2 - 5 (Nenninhalte, Bruchfestigkeit) zu beachten.

79. Welche maximale Lagermengen gelten für Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen oder Baustellen?

Mit der Novelle 2024 im BGBL. II Nr. 141/2024 wurde durch die Ergänzung des §33 mit einem Absatz 1a die Anwendung der Tabelle des §33 (1) auch für Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen oder Baustellen bestimmt.

80. Welche Mengen an gebrauchsfertigem mit Wasser abgemischten Scheibenfrostschutz dürfen im Shop gelagert werden?

In vielen Fällen gelten für die Verdünnung mit Wasser die gleichen Lagermengen, wie für den unverdünnten Scheibenfrostschutz, da erst bei sehr hohen Verdünnungsraten > 50% sich die Brennbarkeit verändert. Mit einem Nachweis mit dem Negativergebnis der Prüfung auf selbstunterhaltende Verbrennung gemäß §3 (4) entsprechend dem Punkt 2.6.4.5 CLP-VO können Scheibenfrostschutz-Wassergemische als nicht-brennbare Flüssigkeit definiert werden. Genaue Information über die Klassifizierung des Scheibenfrostschutz ergeben sich aus dem Sicherheitsdatenblatt des Herstellers. Somit ergibt sich bei einem abgemischten Scheibenfrostschutz der Gef. Kat 3 folgende Lagermengen:

600 Liter bei Tankstellen-Shopgröße \leq 500m² (§33 Tabellenzeile 1a) und 900 Liter bei Tankstellen-Shopgröße > 500m² (§33 Tabellenzeile 1c)

Für Scheibenfrostschutz mit dem Nachweis gem. §3 (4) gibt es keine Beschränkungen aus den Vorschriften der VbF 2023.

81. Gelten die Schutzstreifen auch für geringe Mengen (§35 (2))?

Die Abmessungen orientieren sich an der VbF 1991 §74 (2) Z 4 und an der TRGS 510, wobei entgegen den genannten Regelungen ein Mindestabstand von 5,0 m bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Lagerbereichen im Freien unabhängig der Mengen im §35 (2) Z1 für die GK 1, GK 2 und GK 3 definiert ist. Für GK 4 wurden mit der Novelle 2024 BGBL. II Nr. 141/2024 reduzierte Abstände im §35 (3) festgelegt. Werden jedoch neben GK 4 auch brennbare Flüssigkeiten andere Gefahrenkategorien gelagert, so gelten trotzdem die Abstände des §35 (2). Eine Begrenzung des Schutzstreifens an 2 Seiten durch öffnungslose Wände ist gem. §34 (5) möglich. Auch ist die Benutzung des Schutzstreifens als innerbetrieblicher Transport gem. §34 (2) bzw. Einbeziehung von betriebsfremden Flächen unter Einhaltung der Vorschriften für die Nutzung der Schutzstreifen möglich.

Es ergibt sich implizit, dass die Schutzstreifenregelung für den Fall der Z 9 der Tabelle in §33 nicht gilt, da dort zwischen Lagerbereichen (in Z 8 genannt) und dem Fall des Z 9 unterschieden wird. Die Abstände gemäß §35 gelten demnach auch für „mobile Behälter“, d.h. solche die z.B. ADR-geprüft sind, aber zur dauerhaften Lagerung verwendet werden.

82. Wie sind die Abmessungen der Schutzstreifen nach §35 VbF 2023 zu verstehen?

Schutzstreifen werden gemäß § 35 (1) der VbF 2023 ausgehend von der Außenseite einer Auffangwanne bemessen.

§ 35 VbF 2023 orientiert sich an der deutschen „TRGS 510“. Mit der Novelle 2024 BgBl. II Nr. 141/2024 wird in die Abständen für GK 1, GK 2 und GK 3 im §35 (2) und in reduzierte Abstände im §35 (3) für GK 4 unterschieden. Zusätzlich wird im §35 (4) definiert, dass bei einer Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der GK 4 gemeinsam mit anderen Gefahrenkategorien die Abstände des §35 (2) anzuwenden sind.

Außerdem gelten hinsichtlich entleerter gelagerter Behälter nur (teil)entleerte Behälter der Kategorien 1 bis 3 als vollständig befüllt und sind diesbezüglich in die Bemessung einzubeziehen. Die näheren Bedingungen für Schutzstreifen (Einbeziehung von Verkehrsflächen oder betriebsfremder Flächen, Verbot von sonstigen Lagerungen) finden sich in § 34.

Für bestehende Anlagen stellen die Schutzstreifen-Abstände in den meisten Fällen ein Umsetzungsproblem dar. Dementsprechend wurden in Anlehnung der VbF 1991 § 88 (1) und (2) in der VbF 2023 im §49 (1) Z6 für GK 1, GK 2 und GK 3 und im §49 (1) Z7 für GK 4 die Abstände für vor dem 30.06.2024 genehmigte Anlagen festgelegt.

§ 82 Abs. 3 GewO 1994 erlaubt den Ersatz der Vorschrift in einer Verordnung durch eine Maßnahme mit gleichwertigem Schutz. Eine solche Maßnahme wäre vor allem „ein gemeinsames, mit den für den Brandschutz zuständigen Stellen abgestimmtes Brandschutzkonzept, das eine Reduzierung des Abstandes erlaubt“.

Befindet sich ein oberirdischer Lagerbehälter in einem Gebäude, dann gilt die Schutzstreifenregelung nur, wenn das Gebäude keinen Brandabschnitt nach außen darstellt, also z.B. nicht in Massivbauweise hergestellt ist. In diesem Fall (Gebäude als Brandabschnitt) handelt es sich um ein Lagergebäude gemäß Z7 von §33 Abs. 1 und es ist kein Schutzstreifen erforderlich. Hat das Gebäude nach außen keine Brandschutzfunktion (z.B. bei Metallcontainern), dann sind die Schutzstreifen so zu bemessen, als ob die Lagerung im Freien vorhanden wäre.

Im Falle von oberirdischen doppelwandigen Behältern zählt die äußere Wandung als „Außenseite der Auffangwanne“, sofern keine solche vorhanden ist.

6. Abschnitt - Tankstellen

83. Welche Menge darf in oberirdischen Lagerbehältern auf Tankstellen maximal gelagert werden?

50.000 Liter im Freien (§36 (2) Z1) und zusätzliche 5.000 Liter in Lageräumen (§36 (2) Z2). Eine Unterscheidung in öffentliche Tankstellen und Betriebstankstellen wie in der VbF 1991 erfolgt nur mehr bei vor dem 30.06.2024 genehmigten Tankstellen!

Durch die Novelle 2024 BgBl. II Nr. 141/2024 wurde für vor dem 30.06.2024 bestehende oberirdische Gasöl-Lagerbehälter auf Tankstellen im §49 (1) Z8 abweichende Mengen definiert:

1. auf öffentliche Tankstellen ist eine oberirdische Lagermenge ≤ 12.000 l möglich
ACHTUNG: ehemalige ‚Karten-Tankstellen‘ gelten in der VbF 2023 als öffentliche Tankstelle und daher stellt diese Übergangsvorschrift eine Verringerung der oberirdischen Gasöl-Lagermengen für diese Tankstellen dar (siehe dazu auch Frage 26)!
2. auf Betriebstankstellen ist eine oberirdische Lagermenge bis 20.000 l möglich;

Abweichende genehmigte größere Mengen sind davon unberührt.

84. Dürfen Ottokraftstoffe an öffentlichen Tankstellen oberirdisch gelagert werden?

Nein, nur bei Betriebstankstellen direkt an Zapfsäulen in explosionsdruckstoßfesten Behältern < 1.000 Liter dürfen Ottokraftstoffe gelagert werden.

‚Karten-Tankstellen‘, sind entgegen der VbF 1991 öffentliche Tankstellen und an Betriebstankstellen können bzw. dürfen nur Betriebsmitarbeiter tanken oder die Produkte zum Transport zum Kunden verladen werden (§4 Z31).

85. Ist die Lagerung von Ottokraftstoff und Heizöl in benachbarten Kammern zulässig?

Nein (§36 (4))

86. Dürfen auf Tankstellen für brennbaren Flüssigkeiten auch Flüssiggas / Erdgas / Wasserstoff abgegeben werden?

Ja, es sind nur die jeweiligen Vorschriften für diese anderen Stoffe zusätzlich zu beachten.

87. Benötigen Betriebstankstellen eine Videoüberwachung gem. §37 (1) Z2?

Nein, denn die Videoüberwachung als Alternative zur direkten Sichtverbindung bezieht sich nur auf die Ziffer 2 und nicht auf die Ziffer 3 des §37 (1):

§37 (1) Z1: Damit sind öffentliche Tankstellen gem. §4 Z30 mit Bedienungsbetrieb gemeint, wo ein in die Gefahren der Tankstelle und den Notfallmaßnahmen geschulter Angestellter der Tankstelle die Betankung des Fahrzeuges durchführt.

§37 (1) Z2: Damit sind öffentliche Tankstellen gem. §4 Z30 mit Selbstbedienungsbetrieb gemeint, wo ein in die Gefahren der Tankstelle und den Notfallmaßnahmen ungeschulter Kunde die Betankung seines Fahrzeuges selbst durchführt. Zur Überwachung dieser ungeschulten Personen ist eine direkte Sichtverbindung oder Videoüberwachung von einem in die Gefahren der Tankstelle und den Notfallmaßnahmen geschulter Angestellter der Tankstelle sicherzustellen.

§37 (1) Z3: Damit sind Betriebstankstellen gem. §4 Z31 gemeint, wo ein in die Gefahren der Tankstelle und den Notfallmaßnahmen geschulter interner Mitarbeiter (Betriebsangehöriger) die Betankung des Fahrzeuges durchführt. Deswegen ist keine Videoüberwachung erforderlich.

§37 (1) Z4: Damit sind Tankstellen ohne Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gemeint, wo gem. §42 in Abhängigkeit der Art der unbemannten Tankstelle, verschiedene zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind.

88. Gibt es noch die sog. VbF-Abschaltung' für Tankstellen in der VbF 2023?

Ja, die Abschaltung der Stromzufuhr zu den Pumpenmotoren bei Ausfall der Beleuchtung ist jetzt im §37 (2) VbF 2023 geregelt.

89. Müssen vor dem 30.06.2024 genehmigte Tankstellen den 8m Abstand zu Gebäuden ohne 2. Türe und tieferliegenden Bereichen gemäß §38 (3) Z2 und Z3 einhalten?

Nein, mit der Novelle 2024 BGBl. II Nr. 141/2024 wurde diese Bestimmung für vor dem 30.06.2024 genehmigte Tankstellen im §49 (1) Z1 ausgenommen.

90. Sind mit dem Begriff ‚Schächte‘ im §38 (3) Z3 auch Kanaleinlauf(-schächte) gemeint?

Die VbF 2023 ist in diesem Punkt weniger präzise als die VbF 1991 im §109 (3). Im §109 (3) der VbF 1991 galt der Abstand von 8 m nur für Kanaleinläufe ohne Abscheideanlage. Es ist davon auszugehen, dass dies für die VbF 2023 ebenso gilt. Durch die Wortfolge „...durch die Dampf-Luft-Gemische hindurchtreten können...“ ist gemeint, dass sich Dampf-Luft-Gemische durch diese Öffnungen in weiterer Folge unkontrolliert ausbreiten könnten.

Dies ist bei Kanaleinläufen mit nachfolgender Abscheideanlage nicht der Fall. Sickermulden zählen ebenfalls nicht zu diesen Öffnungen, da sie ausgetretenes Dampf-Luft-Gemisch ausreichend lange zurückhalten können. §38 (3) Z4 gilt nur für Abgabeeinrichtungen (Zapfsäulen); bei Füllstellen (gleichgültig ob an Tankstellen oder bei der Befüllung von Tankfahrzeugen) gilt §44 (3) VbF, wonach eine ausreichend große Auffangfläche am Abstellplatz des Tankfahrzeuges herzustellen ist.

91. Ist mit der ‚Türöffnung‘ gem. §39 (3) Z2 eine Fluchttür gemeint?

Nein, es muss nur eine weitere Tür im Shopgebäude vorhanden sein, womit die Möglichkeit besteht, dass Personen bei Problemen an der 5,0 m von der Shoptüre entfernten Benzin-Zapfsäule das Shopgebäude verlassen können. Dazu sind keine Fluchtwegbeschilderung oder sonstigen Fluchtweg-Vorschriften /-Maßnahmen (z.B. ‚Panik-Riegel‘) notwendig.

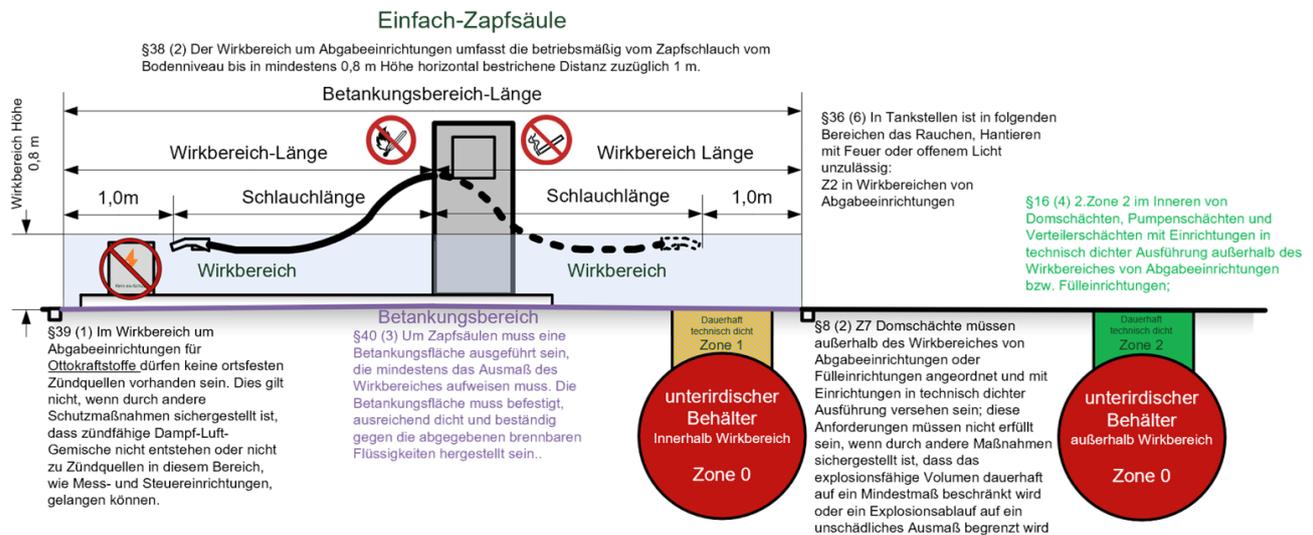
92. Wie groß ist der Wirkungsbereich um Zapfsäulen?

Wirkbereich = Zapfsäulenschlauchlänge (Ottokraftstoffe max. 6,0 m bzw. Diesel max. 10,0m (§41 (2))) + 1,0 m bei einer Höhe von 0,8 m (§38 (2))

Im Wirkungsbereich dürfen

- keine ortfesten Zündquellen (§39 (1))
- keine Lagerung von gasförmigen Kraftstoffen (z.B. Flüssiggas, CNG) (§39 (2))

vorhanden sein und die Betankungsfläche muss mind. den Wirkungsbereich (§40 (3)) umfassen.



93. Müssen Zapfsäulen gemäß der VbF 2023 auf einer erhöhten Insel aufgestellt werden?

Nein, es muss entgegen der VbF 1991 nur ein gleichwertiger Anfahrtschutz mit mind. 12 cm Höhe vorhanden sein! (§40 (1))

94. Dürfen Zapfsäulen neben einer unbefestigten Fläche oder einer allgemein genutzten Fläche (z.B. Gehweg) aufgestellt werden?

Ja, es muss eine ausreichend dichte, mind. 1,0 m hohe Wand in der Länge des Zapfschlauches zur Begrenzung vorhanden sein. (§40 (4))
Diese Wand ist ausreichend dicht auszuführen, muss aber nicht gasdicht sein.

95. Müssen Zapfsäulen bzw. Zapfgeräte ein Zapfventil mit besonderen Anforderungen besitzen?

Ja (§41 (2)) und die Anforderungen gem. §41 (3) mit

- Feststellbarkeit der Offenposition nur bei selbsttätiger Schließung,
- selbsttätig schließend beim Herausfallen des Zapfventils,
- Verhinderung des Herausgleitens des Zapfventils,
- Abgabe bei weitestgehend waagrechter Haltung des Zapfventils (Kugelkippsicherung).

96. Dürfen Tankstellen ohne Anwesenheit einer Aufsicht betrieben werden?

Ja, für die Automaten-Tankstellen gibt es jetzt folgende Unterscheidungen:

- a. öffentliche Tankstellen mit Ottokraftstoff-Abgabe (§42 (1));
- b. öffentliche Tankstelle nur für Gasöle (§42 (2));
- c. öffentliche Tankstelle nur für Gasöle mit Abgabe ≤ 40l/min (§42 (3));

wobei von oben nach unten die geforderten Anforderungen für den Betrieb sinken und speziell für Diesel-Tankstellen Erleichterungen gegenüber den Vorschriften der VbF 1991 darstellen.

97. Welche Vorschriften gelten bei unbemannten öffentlichen Diesel-Tankstellen gemäß §42 bei einer Höchstabgabemenge zwischen 40 l/min und 100 l/min?

Der §42 (3) gilt sinngemäß auch für unbemannte öffentliche Diesel-Tankstelle mit Zapfsäulen mit einer Höchstabgabemenge von kleiner gleich 100 l/min. Bei Diesel-Abgaben an öffentlichen Tankstellen über 100 l/min gilt der §42 (2).

98. Ist es aufgrund der VbF 2023 §42 möglich bei bestehenden unbemannten Tankstellen den Feuerwehrnotruf gemäß §116 (3) Z4 VbF 1991 stillzulegen?

In der VbF 2023 §42 ist eine direkte Alarmierung ohne Einschaltung einer besetzten Stelle zur Feuerwehr nicht mehr erforderlich.

Ist diese Alarmierung zur Feuerwehr jedoch im zugehörigen Anlagenbescheid festgeschrieben, so ändert die VbF 2023 diese Bescheidaufgabe nicht und es muss die Alarmierung zur Feuerwehr

aufrechterhalten werden. Natürlich besteht die Möglichkeit des Antrages auf Aufhebung gem. §79c GewO bei der zuständigen Genehmigungsbehörde.

99. Kann die ständig besetzte Stelle für die Überwachung unbemannter Tankstellen gemäß der VbF 2023 §42 (1) Z1 auch im österreichischen Ausland sein?

Die VbF 2023 gibt hier keine Vorgaben, wo sich die ständig besetzte Stelle für die Überwachung unbemannter Tankstellen gemäß der VbF 2023 §42 (1) Z1 befinden muss. Detaillierte Anforderungen betreffend Organisation und Betrieb, Aufbau, Alarm-Kategorien, Alarm Management System und Sicherheitsanforderungen für Fernzugriff solcher ständig besetzten Stellen gibt die OVE EN 50518.

Generell gilt für die Videoübertragung bzw. Videoaufzeichnungen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). In diesem Zusammenhang gilt eine Videoüberwachung als Erfassung bzw. Speicherung Personenbezogene Daten, wenn einzelne Personen erkennbar oder Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Für die Zulässigkeit der Videoüberwachung bzw. der -aufzeichnung steht die Rechtmäßigkeit, welche durch die Vorgaben der VbF 2023 §42 (1) Z1 gegeben ist.

Die ständig besetzte Stelle muss für die Videoüberwachung bzw. -speicherung die Bestimmungen des DSG und der DSGVO umzusetzen und müssen von dieser beachten werden, auch wenn diese im österreichischen Ausland situiert ist. Befindet sich die ständig besetzte Stelle im europäischen Inland so gelten die Bestimmungen der DSGVO auch vor dort ansässige Unternehmen, was eine Beauftragung unter den datenschutzrechtlichen Bestimmungen an solche Unternehmen gegenüber Unternehmen im europäischen Ausland erleichtert.

Außerdem ist bei der Auswahl und Beauftragung der ständig besetzten Stelle auch zu berücksichtigen, dass eine Sprechverbindung gem. VbF 2023 §42 (1) Z4 aufzubauen ist und entsprechende Deutschkenntnisse bei den Mitarbeitern der ständig besetzten Stelle Voraussetzung sind.

100. Kann bei einer bestehenden unbemannten Tankstelle aufgrund der VbF 2023 §42 anstelle eines Zapfventiles mit entfernter Arretierung und mit einer druckgesteuerten Sicherheitsabschaltung (DSA) ausgerüstet entsprechend dem §116 (3) Z7 VbF 1991 ein herkömmliches Zapfventil eingesetzt werden?

In der VbF 2023 §42 ist der Einsatz eines nicht arretierbarer Zapfventiles (ZVA) mit DSA nicht mehr erforderlich.

Ist jedoch eine solche nicht arretierbare Zapfpistole mit DSA im zugehörigen Anlagenbescheid festgeschrieben, so ändert die VbF 2023 diese Bescheidaufgabe nicht. Natürlich besteht die Möglichkeit des Antrages auf Aufhebung gem. §79c GewO bei der zuständigen Genehmigungsbehörde.

101. Müssen Automaten-Tankstellen vor-Ort kontrolliert werden, obwohl diese mit einer Videoüberwachung ausgestattet sind?

Ja, mindestens 3x wöchentlich ist eine Automaten-Tankstelle augenscheinlich auf den ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. (§42 (4))

7. Abschnitt - Füllstellen

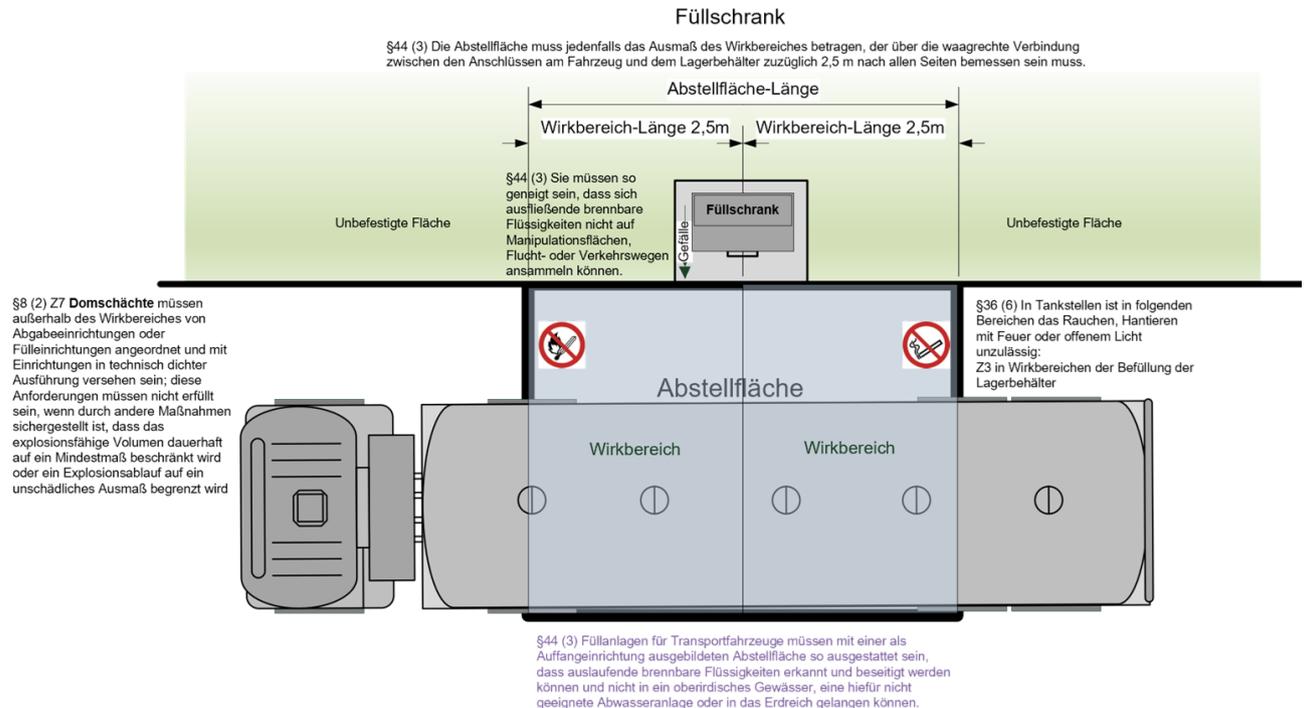
102. Ist das Umpumpen von einem Tankfahrzeug zu einem anderen Tankfahrzeug zulässig?
Nein, innerhalb einer Betriebsanlage ist das Umpumpen verboten §43 (1)!

103. Muss der Abfüllvorgang überwacht werden?

Ja, zumindest die Füllstelle muss während dem Befüll- und Entleerungsvorganges beaufsichtigt werden (§43 (3) Z3). Jedoch kann diese auch durch Videoüberwachung z.B. KWG-Entladung überwacht werden.

104. Wie groß ist der Wirkungsbereich bei Füllstellen?

Der Wirkbereich bei Füllstellen ist gemäß §44 (3) 2. Absatz der waagrechte Abstand zwischen Füllanschluss und Anschluss am Tankwagen + 2,5 m nach allen Seiten.



105. Gilt der §44 Füllstelle für Transportfahrzeuge und ortsbewegliche Behälter der VbF 2023 auch für Tanklager welche gemäß §1 (8) ausgenommen sind?

Ja, denn § 44 nimmt eine Sonderstellung ein. Er regelt die Befüllung von Transporteinheiten (Fahrzeuge und ortsbewegliche Behälter) an der Schnittstelle zwischen Betrieb und Transport. Eine exakte Trennung zwischen beiden Bereichen ist im Betriebsanlauf nicht möglich. Es ist also keine Bestimmung für die „Lagerung“ (was für eine entsprechende Anpassung des § 2 (2) sprechen würde), aber erforderlich für die Handhabung mit brennbaren Flüssigkeiten. § 44 VbF 2023 gilt somit auch für Großlager im Sinne des § 1 (8).

106. Muss an der Füllbühne im Tanklager ein Auffangeinrichtung für ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten vorhanden sein?

Ja, folgende Menge muss bei Berücksichtigung der maximale Abgabemenge (Abgabeleistung, Förderstrom) bei:

- 5 Minuten (ohne Schnellschlusseinrichtung bzw. Überfüllsicherung) oder
- die Reaktionszeit der Schnellschlusseinrichtungen ohne Selbsthaltung oder der Überfüllsicherungen

107. Darf Heizöl im gleichen Füllschacht /-schrank wie Diesel oder Ottokraftstoffe abgegeben werden?

Nein, die Füllstellen müssen aufgrund der Gefahr des Eindringens von explosionsfähigen Gasen zum Heizöl extra leicht konstruktiv getrennt sein (§45 (4)).

108. Müssen die Füllstellen auf vor dem 30.06.2024 genehmigten Tankstellen den Anforderungen des §45 (1) und (2) entsprechen?

Ja, aufgrund der Novelle 2024 BGBl. II Nr. 141/2024 und gemäß §49 (1) Z9 müssen diese nach einer Übergangsfrist von 10 Jahren nach Inkrafttreten der VbF 2023 diesen Anforderungen (z.B. Abstellfläche für Tankwagen) entsprechen, also bis 30.06.2034.

8. Abschnitt - Verkaufsräume und Vorratsräume

109. Darf in Verkaufsräumen oder Lagern (Vorratsräumen) brennbare Flüssigkeiten umgefüllt werden?

Nein (§47 (2)), außer geringfügige Mengen (§47 (2) Z1) oder bei geschlossenen Systemen (§47 (2) Z2). Umfüllen in Vorratsräumen zählt als „aktive Lagerung“, der Raum zählt bis zu einem Raumvolumen von 100 m³ als Zone 1. Eine ausreichende Lüftung (mindestens 0,4-facher Luftwechsel) wird empfohlen).

110. Was versteht man unter geringfügigen Mengen, welche in Vorratsräumen umgefüllt werden dürfen?

Schon nach dem § 98 Abs. 2 der VbF 1991 dürfen keine Abfüll- oder Umfüllvorgänge in Verkaufs- und in Vorratsräumen stattfinden. Diese Regelung soll beibehalten werden, ebenso aber auch die Möglichkeit des Umfüllens geringer Mengen nach §105 Abs. 1 der VbF 1991, wobei nun eine Einschränkung auf Vorratsräume gegeben sein soll. Aus nachstehenden Gründen können keine zahlenmäßigen Mengenangaben für ‚geringfügige Mengen‘ angegeben werden. Bei dem Begriff der geringfügigen Mengen handelt es sich somit schon um einen Begriff aus der VbF 1991 und dementsprechend um einen schon praktizierten Vorgang. Letztendlich ist im §47 (2) Z1 auch die Gefährdung von Personen während dem Umfüllvorgang zu verhindern, was neben den Explosionsgefahren auch die MAK- und TRAK-Werte umfasst und daher können keine allgemeinen Mengengrenzen definieren werden. Ist es daher trotzdem unbedingt notwendig, dass brennbare Flüssigkeiten in Vorratsräumen umgefüllt werden müssen, dann können in Abhängigkeit des Umfeldes und der Lüftungsmöglichkeiten in der Arbeitsplatzevaluierung unter Berücksichtigung der speziellen Umstände entsprechende geringe Mengen definiert werden, welche auf jeden Fall weiter unter den Bagatellmengen der Tabellenziffer 3 der Tabelle im §33 liegen. (siehe 109)

111. Können die Mengenregelungen des § 33 ohne Aufhebung von Bescheidaufgaben gem. §79c GewO in Verkaufs- und Vorratsräumen von bestehenden Betriebsanlagen angewendet werden?

Sind in gültigen Bescheiden für bestehende Betriebsanlagen geringere Mengengrenzen enthalten, so kann die Genehmigungsbehörde aufgrund der örtlichen Umstände an der Betriebsanlage diese damals vorgeschrieben haben. Deswegen wäre in einem solchen Fall ein Antrag auf Aufhebung gem. §79c GewO zu stellen, welche dann im konkreten Fall durch die Behörde unter Berücksichtigung der Umstände in der Betriebsanlage zu bewerten hat. Ist keine solche Bescheidbeschränkung vorhanden, können die Mengen gemäß Zeile 1 der Tabelle in § 33 sofort beansprucht werden. Zusätzlich gilt § 49 Abs. 4 VbF 2023, das bedeutet, dass z.B. bei einer bescheidmäßigen Beschränkung auf 100 l Gefahrenklasse I nun 100 l der Gefahrenkategorie 2 gelagert werden dürfen. Im Übrigen kann auch die Kleinmengenregelung von Zeile 3 der Tabelle in Fällen des § 47 Abs. 1 sofort konsumiert werden, wenn keine entsprechende Bescheidinhalte vorhanden sind.

112. Verkaufsräume in Einkaufszentren bilden vielfach keine bauliche Brandabschnitte; wie können die Mengengrenzen der Tabelle Zeile 1 in § 33 konsumiert werden?

Nach den einschlägigen Vorschriften z.B. OIB-Richtlinien können in Einkaufszentren mehrere Verkaufsstätten einen gemeinsamen Brandabschnitt bilden. In derartigen Fällen sind zusätzliche Maßnahmen z.B. Brandmeldeanlage und Sprinkleranlage im Rahmen eines Brandschutzkonzepts für das Einkaufszentrum vorgesehen. In diesen Fällen sind die Gesamtmaßnahmen nach Maßgabe einer behördlichen Genehmigung der einzelnen Brandabschnittsbildung als gleichwertig anzusehen.

113. Müssen Regale in Verkaufsräumen und im Lager bestimmte Anforderungen erfüllen?

Ja, es gilt:

- Regale für brennbare Flüssigkeiten aus nicht brennbaren oder schwer entflammbaren Materialien (z.B. mineralisch gebundene Leichtbauplatten) (§47 (3) Z1);
- Mind. 2,0 m Abstand zwischen den brennbaren Flüssigkeiten zu leicht brennbaren anderen Stoffen (§47 (3) Z2);
- In Regalfächern dürfen nur unverpackte nichtbrennbare Waren abgestellt werden (§47 (3) Z3);

Bei Selbstbedienung gilt zusätzlich:

- a. Bruchfeste Ausführung für Behälter > 0,25 l;
- b. Max. 1 l für Gef. Kat 2 und max. 10 l für Gef. Kat. 3;

9. Abschnitt - Übergangs- und Schlussbestimmungen

114. Kann die Überwachungsflüssigkeit aus einem bestehenden unterirdischen doppelwandigen Behälter ausgesaugt werden und durch eine Gasüberwachung entsprechend §6 (4) zur Erfüllung der Übergangsbestimmung gem. §49 (1) Z2 ersetzt werden?

Gemäß allgemeiner Auffassung ist eine Aussaugung der Überwachungsflüssigkeit (Frostschutz-Wasser-Gemisch) nicht restlos möglich. Auch nicht, wenn der Doppelmantel von der Behälterinnenseite angebohrt wird und mit Druckluft der Doppelmantelraum ausgeblasen wird. Dieses ist vor allem auf die Alterungsprozesse der Frostschutzmittel zurückzuführen. Zur Umsetzung der Übergangsbestimmung des §49 (1) Z2 ist somit der bestehende doppelwandige leckflüssigkeitsüberwachte unterirdische Behälter zu tauschen. Deswegen wurde auch im §49 (1) Z2 ursprünglich ‚lange‘ Übergangszeiten vorgesehen.

115. Bis wann müssen unterirdische Lagerbehälter mit Herstellung bis 1985 längstens an die Anforderungen des §6 (4) angepasst werden?

Die Novelle 2024 BGBl. II Nr. 141/2024 ermöglicht die ursprüngliche Frist 31.12.2025 für Behälter mit Herstellung bis 1985 gem. §49 (1) Z2 lit. a) durch einen neuen Absatz nach lit. d) mit 2 Dichtheitsprüfungen 2-mal zu verlängern:

- i. Positive Dichtheitsprüfung gem. §23 Z3 zwischen 01.01.2025 und 31.12.2025
→ Verlängerung bis 31.12.2027;
- ii. Weitere positive Dichtheitsprüfung gem. §23 Z3 zwischen 01.01.2027 und 31.12.2027
→ Verlängerung bis 31.12.2029;

116. Kann ein leckflüssigkeitsüberwachter unterirdischen Doppelwandbehälter mit einer geeigneten Innenhülle / Innenauskleidung mit gasförmigen Lecküberwachungsmedium auch nach dem Ablauf der Übergangsbestimmung gem. §49 (1) Z2 betrieben werden?

Ja, eine Innenhülle / Innenauskleidung mit gasförmigen Lecküberwachungsmedium entspricht den Anforderungen dem §6 (4) und daher kann auch ein Behälter nach dem Ablauf der Übergangsbestimmung gem. §49 (1) Z2 weiter betrieben werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass bei Undichtheit der äußersten Behälterwandung das Erdreich bzw. Grundwasser durch austretende Leckflüssigkeit nicht verunreinigt wird. Eine Entfernung und Stilllegung des Leckflüssigkeitsausgleichsbehälters und ein Aussaugen / Ausblasen der Leckflüssigkeit aus dem Doppelmantel ist dafür erforderlich.

117. Kann eine bestehende einwandige unterirdische ‚hängende Saugleitung‘ weiterverwendet werden?

Ja, eine einwandige produktführende Leitung darf bis zum 30.06.2034 (10 Jahre Übergangsfrist nach in Kraft-Treten der Verordnung gem. §49 (1) Z5) weiterverwendet werden. Jedoch sind unter Umständen an der Anlage schon vorzeitig größere Umbaumaßnahmen gem. §49 (1) Z2 durch die Anpassung an die gasförmige Doppelmantelüberwachung gem. §6 (4) durch Austausch der bestehenden Doppelwandbehälter erforderlich, bei welchen dann auch die produktführenden Rohrleitungen doppelwandig ausgeführt werden.

118. Müssen unterirdische einwandige Gaspendelleitungen bzw. Gasrückführleitungen gemäß §49 (1) Z5 doppelwandig ausgeführt werden?

Nein, den §10 (3) beschränkt die Doppelwandigkeit auf Produktführende Rohrleitungen und nimmt im 2. Satz ‚ausschließlich Dämpfe führende‘ Leitungen aus.

119. Können Rohrleitungen in Überschubrohren für Gasöle zur Versorgung von Heizungsanlagen in Anlagen nach dem 01.07.2024 verwendet werden?

Ja, da die Nennung der bisherigen Z5 des §49 (1) in §50 (2) nur deshalb erfolgt ist, weil diese Ziffer nun als Z10 geführt ist; an der Ausnahme ändert das nichts.

120. Was ist in den Fällen zu tun, wenn Flüssigkeiten gelagert werden, die bisher gem. § 3 (2) Z 3 VbF 1991 nicht als brennbare Flüssigkeiten gegolten haben und die nun unter die VbF 2023 fallen?

Diese Frage ist noch Gegenstand juristischer Erwägungen. Grundsätzlich hat sich an den Eigenschaften der gelagerten brennbaren Flüssigkeit nichts geändert, sodass kein Einfluss auf die Schutzinteressen der GewO gegeben ist. Maßnahmen, die mit der Neueinstufung einher gehen, wären als Anpassung an eine Verordnung anzusehen und somit gem. § 81 (2) Z 3 GewO nicht genehmigungspflichtig. In jedem Fall empfiehlt sich eine Kontaktnahme mit der Behörde.

121. Welche Vorschriften der VbF 2023 gelten für Projekte, die bereits bei In-Kraft-Tretung eingereicht wurden?

Die Übergangsbestimmungen im §49 (1) gelten nur für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen. Für Projekte im Einreichstatus gilt daher die VbF 2023 vollumfänglich und eine Anpassung an die neuen Vorschriften im Projekt ist erforderlich, entweder durch Abänderung der Einreichunterlage oder im Rahmen der Behördenverhandlung durch entsprechende Auflagenpunkte im Genehmigungsbescheid. Für schon am 01.07.2024 bestehende Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstätten gelten die Übergangsbestimmungen gem. §49 (2). Werden diese bestehenden Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstätten jedoch geändert, so gelten alle für Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstätten zutreffenden Vorschriften der VbF 2023 gem. §1 (4).

Es besteht die Möglichkeit, dass das Projekt baurechtlich genehmigt ist, gewerberechtlich aber noch nicht. Die beiden Verfahren sind juristisch getrennt. Falls sich durch die VbF 2023 bauliche Veränderungen ergeben, kann es sein, dass das Bauverfahren nochmals durchgeführt werden muss. Die Übergangsbestimmungen im §49 (1) gelten weiters für Eisenbahnanlagen und Bodeneinrichtungen, mit deren Bau vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, und für vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Rohrleitungsanlagen.

Für schon am 01.07.2024 bestehende Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstätten gelten die Übergangsbestimmungen gem. §49 (2). Werden diese bestehenden Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstätten jedoch geändert, so gelten alle für Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstätten zutreffenden Vorschriften der VbF 2023 gem. §1 (4).

Was Sie vielleicht auch noch wissen wollten

122. Warum hat die Veröffentlichung der VbF 2023 so lange gedauert?

1. Ursprünglich wurde nach Rücksprache bei den zuständigen Ministerien die VbF ausschließlich als gewerberechtliche Vorschrift geschrieben.
2. Erst sehr spät, nachdem mit den Sozialpartnern die Inhalte abgestimmt waren, wurde seitens der anderen Ministerien erkannt, dass es auch für andere Bereiche / Anlagen Vorschriften für die brennbaren Flüssigkeiten benötigt werden. Damit mussten viele bereits diskutierte und vereinbarte Punkte neu besprochen werden.
3. Im Mai 2018 startete dann endlich die offizielle Begutachtung der VbF und wurde auch noch 2018 abgeschlossen. Doch anstelle im Anschluss die Notifizierung bei der EU durchzuführen, verschwand die VbF gänzlich aus der Wahrnehmung. Trotz mehrmaliger Nachfrage konnte niemand erklären, warum es zu keiner Notifizierung kommt, an welcher Stelle die VbF zur Unterschrift liegt oder welche Umstände bestehen, damit es nicht bald zu einer Veröffentlichung der VbF kommt. Viele Insider haben in dieser Zeit nicht mehr damit gerechnet, dass es eine neue VbF geben wird.
4. Letztendlich dauerte es bis Februar 2022 bis dann plötzlich die Notifizierung der VbF in einer gegenüber der Begutachtung abgewandelten Form mit teilweise umfangreichen Auswirkungen gemacht wurde. Trotz einiger gravierender Änderungen wurde aber die festen Fristen im §49 (1) Z2 nicht geändert, wodurch anstelle einer Übergangszeit für den Behältertausch von ursprünglich 7 Jahren plötzlich nur noch 3,5 Jahre übergeblieben sind.
5. Da ein Tankstellen-Projekt mit Planung, Einreichung, Ausschreibung und unter den erschwerten Beschaffungsbedingungen in den 3,5 Jahren praktisch nicht umsetzbar ist, begann eine neuerliche Diskussion betreffend der festen Übergangsfrist.

6. Eine Änderung konnte vor dem Erscheinen der VbF nicht realisiert werden, sodass man festgelegt hat, dass unmittelbar nach dem Erscheinen der VbF eine Novelle zur VbF ausgearbeitet wird.
7. Diese wurde als Novelle 2024 zur VbF 2023 mit dem BGBl. II Nr. 141/2024 veröffentlicht und somit das gravierendste Problem in den Übergangsbestimmungen im §49 (1) Z2 für Behälter mit Herstellungsdatum bis 1985 lit. a) durch einen neuen Absatz nach lit. d) behoben. Gleichzeitig wurde mit dieser Novelle auch noch andere Umsetzungsprobleme behoben (siehe dazu auch Frage 4).

123. Müssen Behälter mit Baujahr bis 1985 bis zum 31.12.2025 getauscht werden?

Mit der Novelle 2024 BGBl. II Nr. 141/2024 wurde der §49 (1) Z2 für Behälter mit Herstellungsdatum bis 1985 lit. a) durch einen neuen Absatz nach lit. d) ergänzt, wodurch Frist für diese Behälter mit 2 Dichtheitsprüfungen bis längstens 31.12.2029 verlängert werden kann:

1. Positive Dichtheitsprüfung gem. §23 Z3 zwischen 01.01.2025 und 31.12.2025 → Verlängerung bis 31.12.2027;
2. Weitere positive Dichtheitsprüfung gem. §23 Z3 zwischen 01.01.2027 und 31.12.2027 → Verlängerung bis 31.12.2029;

Eine weitere Möglichkeit zur individuellen Fristverlängerung besteht, indem der Anlagenbetreiber bei der zuständigen Gewerbebehörde unter Nennung entsprechender Gründe um eine Fristverlängerung gem. GewO §82 (5) ansucht. Ein genereller Erlass zur Erleichterung bei der Genehmigung von Fristverlängerungen durch die Behörden wurde seitens des Ministeriums abgelehnt. Eine nicht unerhebliche zusätzliche Belastung der Genehmigungsbehörden durch die vielen Ansuchen zur Fristverlängerung ist somit zu erwarten.